



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

437

Nummer 10

Kiel, 1. Oktober 2019

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Verwaltungsvorschrift für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Friedhofsverwaltungsvorschrift – FriVwV) Vom 20. August 2019	438
II. Bekanntmachungen	
Grenzveränderung von Kirchengemeinden.....	478
Gründung, Zusammenschluss und Aufhebung von Kirchengemeinden.....	479
Entwidmung eines Kirchraums.....	480
Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln.....	480
Einsegnung von Gemeindepädagoginnen.....	481
Pfarrstellenerrichtung.....	481
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	481
IV. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	491
Soziale und bildende Berufe.....	492
Verwaltung und sonstige Berufe.....	496
V. Personalnachrichten	
.....	497

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Friedhofsverwaltungsvorschrift – FriVwV) Vom 20. August 2019

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Inhaltsübersicht:

1	Aufgabe des christlichen Friedhofs	27	Kirchenkreisbeauftragte für das Friedhofswesen
2	Rechtsstellung des Friedhofs	28	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
3	Bestimmung des Friedhofs	Anlage 1	Merkblatt für den Umwelt- und Naturschutz auf den kirchlichen Friedhöfen
4	Anlegung und Erweiterung des Friedhofs	(zu 6.1 Satz 3)	
5	Friedhofsbauten und ihre Umgebung	Anlage 2	Handreichung Datenschutz-Informationen
6	Umwelt- und Naturschutz	(zu 9.2 Satz 2)	
7	Nachhaltige Beschaffungskriterien, Grabsteine und Grabeinfassungen aus fairem Handel und ohne Kinderarbeit	Anlage 3	Muster-Friedhofssatzung
8	Leitung und Verwaltung des Friedhofs, Aufsicht	(zu 10.1 Satz 3)	
9	Datenschutz	Anlage 4	Muster-Friedhofsgebührensatzung
10	Friedhofssatzung	(zu 11.1 Satz 2)	
11	Friedhofsgebührensatzung, Gebührensatzung und Vollstreckung	Anlage 5	Muster-Anmeldeformular für Anmeldung und Auftrag für eine Bestattung/Beisetzung/Trauerfeier
12	Amtliche Bekanntmachung	(zu 11.10 Satz 2)	
13	Haushalts- bzw. Wirtschaftsführung und Verwaltung des Friedhofsvermögens	Anlage 6	Muster-Antrag auf Erwerb des Grabnutzungsrechts
14	Steuerpflicht für Friedhöfe	(zu 11.10 Satz 2)	
15	Dauergrabpflege	Anlage 7	Muster-Urkunde über die Verleihung des Grabnutzungsrechts
16	Bestattungen	(zu 11.10 Satz 2)	
17	Bestattung von tot- und fehlgeborenen Kindern	Anlage 8	Bestimmung über die Nachfolge im Grabnutzungsrecht
18	Bestattung ohne Sarg	(zu 11.10 Satz 2)	
19	Namentliche Kennzeichnung der Grabstätten	Anlage 9	Antrag auf Umschreibung des Grabnutzungsrechts
20	Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft	(zu 11.10 Satz 2)	
21	Verkehrssicherungspflicht, Unfallverhütung, Arbeitssicherheit	Anlage 10	Textbeispiele für die Veröffentlichung von Satzungen
22	Gewerbliche Arbeiten	(zu 12.4 Satz 1)	
23	Überführung kirchlicher Friedhöfe in nichtkirchliche Trägerschaft	Anlage 11	Muster eines Rahmenvertrags zur Kofinanzierung eines kirchlichen Friedhofs
24	Außerdienststellung bzw. Schließung des Friedhofs	(zu 13.6)	
25	Entwidmung des Friedhofs	Anlage 12	Muster-Urkunde über die Errichtung einer rechtlich unselbstständigen Stiftung für die Sicherstellung der Grabpflege
26	Verwaltungsakte, Rechtsbehelf	(zu 15.2 Buchst. a)	
		Anlage 13	Muster einer Leistungs- und Kostenaufstellung zur Ermittlung des Stiftungskapitals
		(zu 15.2 Buchst. a)	
		Anlage 14	Muster eines Grabpflegevertrag zwischen der Stiftungsverwaltung und dem Friedhofsträger
		(zu 15.2 Buchst. b)	
		Anlage 15	Muster-Antrag auf Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals
		(zu 19.2)	
		Anlage 16	Muster für die Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden für gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
		(zu 22.1 Satz 2)	
		Anlage 17	Muster einer Rechtsbehelfsbelehrung für einen Bescheid
		(zu 26.1 Satz 1)	

Anlage 18 Muster-Gebührenbescheid
(zu 26.2
Satz 4)

Anlage 19 Muster einer Rechtsbehelfsbelehrung
(zu 26.4 für einen Widerspruchsbescheid
Satz 4)

1 Aufgabe des christlichen Friedhofs

Christliche Friedhöfe sind Stätten der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung. Sie weisen hin auf Gottes Ruf zum ewigen Leben und geben dadurch Trost. Friedhöfe sind daher im Sinne des kirchlichen Verkündigungsauftrags zu gestaltende Räume.

2 Rechtsstellung des Friedhofs

- 2.1 Der Friedhof in kirchlicher Trägerschaft (kirchlicher Friedhof) ist eine öffentliche Einrichtung, grundsätzlich in der Rechtsform einer unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Er entsteht durch die Widmung und soll durch eine gottesdienstliche Handlung nach Maßgabe der Agende IV in Gebrauch genommen werden.
- 2.2 Der kirchliche Friedhof genießt den besonderen staatlichen Schutz der verfassungsrechtlichen Ordnung.

3 Bestimmung des Friedhofs

- 3.1 Der kirchliche Friedhof ist zur Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder bestimmt sowie aller Personen, die bei ihrem Tod im Bereich des Friedhofsträgers gelebt haben oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besitzen.
- 3.2 Ferner können bestattet werden:
 - a) Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden und
 - b) Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen.
- 3.3 Ausnahmen von Nummer 3.1 und 3.2 bedürfen der Entscheidung des Friedhofsträgers.

4 Anlegung und Erweiterung des Friedhofs

- 4.1 Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindev Verbände und Kirchenkreise sind berechtigt, eigene Friedhöfe anzulegen und zu erweitern. Im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern bedarf die Einrichtung oder Erweiterung von Friedhöfen der Genehmigung, die die Landräte oder die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte im Benehmen mit den zuständigen Wasserbehörden erteilen. Die Genehmigung ist amtlich bekannt zu machen (vergleiche § 14 Absatz 6 des Bestattungsgesetzes vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 619), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung). Im Bundesland Schleswig-Holstein sind die beabsichtigte Anlegung und we-

sentliche Veränderung eines Friedhofs dem Kreis oder der kreisfreien Stadt rechtzeitig anzuzeigen (vergleiche § 20 Absatz 2 des Bestattungsgesetzes vom 4. Februar 2005 (GVOBl. 2005 S. 70), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. S. 162) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) und die Widmung eines Friedhofs amtlich bekannt zu machen (vergleiche § 21 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes).

- 4.2 Ein kirchlicher Friedhof soll nur angelegt oder erweitert werden, wenn es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten angebracht ist und ein Bedarf vorliegt. Er entsteht durch die Widmung und soll durch eine gottesdienstliche Handlung (nach Maßgabe der Agende IV) in Gebrauch genommen werden. Beschlüsse des Kirchengemeinderats über die Widmung von kirchlichen Friedhöfen und Friedhofsflächen bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreises.
- 4.3 Die kirchlichen Körperschaften haben im Rahmen ihrer Beteiligung als Träger öffentlicher Belange bei der Bauleitplanung (vergleiche § 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung) darauf hinzuwirken, dass ausreichende Friedhofsflächen ausgewiesen und Belange bestehender Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden.
- 4.4 Bei Neuanlagen und Erweiterungen soll ein Garten- und Landschaftsarchitekt oder eine Garten- und Landschaftsarchitektin hinzugezogen werden. Er oder sie ist auf die Regelungen in Nummern 5 und 6 hinzuweisen. Die Grundstücksrechtsverordnung ist zu beachten. Durch ein geologisches Gutachten ist zu untersuchen, ob das vorgesehene Grundstück für Friedhofszwecke geeignet ist.
- 4.5 Das Eigentum an den Friedhofsgrundstücken liegt in der Regel bei dem Friedhofsträger. An den Grabstellen werden nur Nutzungsrechte nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung vergeben.
- 4.6 Friedhöfe gehören aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung grundsätzlich in den Aufgabenbereich der örtlichen Ordnungsbehörden. Daher hat sich eine Kommunalgemeinde, die weder einen eigenen Friedhof unterhält noch die Bestattung durch Formen der kommunalen Zusammenarbeit sicherstellt, an den Kosten des kirchlichen Friedhofs zu beteiligen, die nicht durch Gebühren oder Benutzungsentgelte gedeckt werden können. Dies ist in den Bestattungsgesetzen der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern (vergleiche 14 Absatz 3 des Bestattungsgesetzes) und Schleswig-Holstein (vergleiche § 22 Absatz 2 des Bestattungsgesetzes) ausdrücklich festgeschrieben. In der Freien und Hansestadt Hamburg sowie in den Bundesländern Niedersachsen und Brandenburg gibt es kei-

ne entsprechende gesetzliche Regelung, die dargelegten Grundsätze gelten aber auch dort.

5 Friedhofsbauten und ihre Umgebung

- 5.1 Für Friedhofsbauten jeglicher Art ist nach dem kirchlichen Baurecht vor Einleitung der Bauplanung bzw. vor jeder Beteiligung eines Architekten oder einer Architektin die Bauberatung des Kirchenkreises in Anspruch zu nehmen.
- 5.2 Umgestaltungen von denkmalgeschützten Friedhofsanlagen sowie denkmalgeschützten Gebäuden, Gräften, Friedhofsmauern, Baumkränzen oder anderem gestaltetem Großgrün auf dem Gelände des Friedhofs bzw. um den Friedhof herum bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung. Diese wird durch das Landeskirchenamt oder die zuständige Stelle der staatlichen Denkmalpflege nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatskirchenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer erteilt.
- 5.3 Für Alleen oder Einzelbäume können sich Erhaltungsgebote aus örtlichen Baumschutzsatzungen und/oder aufgrund allgemeiner Festlegungen im Bundesnaturschutzgesetz ergeben. In diesem Fall ist vor einer Veränderung die Zustimmung der jeweilig zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.
- 5.4 Für Leichenräume sind die gesetzlichen Sicherheits- und Hygienestandards einzuhalten. Kirchliche Friedhofsträger sind nicht verpflichtet, Leichenräume und Trauerhallen vorzuhalten.

6 Umwelt- und Naturschutz

- 6.1 Den Belangen des Umweltschutzes ist auf den kirchlichen Friedhöfen Rechnung zu tragen. Der Friedhofsträger soll seinen Friedhof als ökologisches Rückzugsgebiet umweltfreundlich gestalten und bewirtschaften. Weitere geeignete Maßnahmen sind dem Merkblatt für den Umwelt- und Naturschutz auf den kirchlichen Friedhöfen in der Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift zu entnehmen.
- 6.2 Der Friedhofsträger hat darauf hinzuwirken, dass auf die Verwendung von Kunststoffen und umweltgefährdenden Stoffen verzichtet wird. Entsprechende Bestimmungen sind in die Friedhofssatzung aufzunehmen.

7 Nachhaltige Beschaffungskriterien, Grabsteine und Grabeinfassungen aus fairem Handel und ohne Kinderarbeit

- 7.1 Der Friedhofsträger hat bei der Beschaffung von Gegenständen und Leistungen die Beschaffungsverwaltungsvorschrift vom 8. Juni 2018 (KABl. S. 307), die durch Verwaltungsvorschrift vom 20. März 2019 (KABl. S. 233) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.
- 7.2 Er soll darauf hinwirken, dass auf die Verwendung von importierten Grabsteinen und Grabeinfassungen, die nicht unter fairen Arbeitsbedin-

gungen, insbesondere mit Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens 182 „Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), produziert werden, verzichtet wird.

8 Leitung und Verwaltung des Friedhofs, Aufsicht

- 8.1 Der Friedhofsträger leitet und verwaltet den Friedhof durch sein Leitungsorgan. Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach den kirchlichen und staatlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Bestattungsgesetzen und polizei- und ordnungsrechtlichen Vorschriften der jeweiligen Bundesländer sowie nach dieser Verwaltungsvorschrift, der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung.
- 8.2 Der Friedhofsträger hat für eine würdige Gestaltung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Gebäude zu sorgen. Außerdem soll er friedhofskulturelle Gesichtspunkte berücksichtigen. Er ist gehalten, mit Gräbern mit besonderer historischer Bedeutung sensibel umzugehen.
- 8.3 Der Friedhofsträger kann für die laufenden Verwaltungsaufgaben einen Friedhofsausschuss bilden. Dessen Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Friedhofsausschusses. Die eigenständige Leitungsfunktion und Gesamtverantwortung des Friedhofsträgers darf durch die Aufgabenübertragung nicht beeinträchtigt werden.
- 8.4 Bei Friedhöfen auf Kirchengemeindeebene ist zur Beratung in Rechtsfragen die sach- und fachkundige Erstberatung der Kirchenkreisverwaltung nach § 2 Absatz 5 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch zu nehmen. Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes sind die Kirchenkreisverwaltungen verpflichtet, die in dem „Pflichtleistungskatalog“ der Anlage zum Kirchenkreisverwaltungsgesetz festgelegten Leistungen gegenüber den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und örtlichen Kirchen zu erbringen; diese sind verpflichtet, die Leistungen anzunehmen. Der Friedhofsträger kann mit Ausnahme der der Kirchenkreisverwaltung nach dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz zugewiesenen Aufgaben eine andere kirchliche Körperschaft durch Vertrag beauftragen, ihm obliegende Aufgaben wahrzunehmen oder Verwaltungsgeschäfte zu erledigen, die dieser nicht bereits durch Kirchengesetz zur Erledigung zugewiesen sind (vergleiche Artikel 40 Absatz 1 der Verfassung).
- 8.5 Für den Friedhof sind folgende Pläne und Verzeichnisse zu führen:
 - a) Gesamtplan,
 - b) Lageplan,

- c) topografisches Grabregister (zweifach) mit Angaben über Nutzungsberechtigte, Nutzungszeit und Bestattungen sowie Bezeichnung, Größe und Lage der Grabstätte,
- d) chronologisches Bestattungsregister und
- e) Inventarverzeichnis.

Die Führung durch elektronische Datenverarbeitung ist zulässig.

- 8.6 Die Aufsicht über die Friedhofsträger führt bei Friedhöfen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände der Kirchenkreisrat nach Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung, bei Friedhöfen der Kirchenkreise das Landeskirchenamt nach Artikel 105 Absatz 2 Nummer 5 der Verfassung.

9 Datenschutz

- 9.1 Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der kirchlichen Friedhöfe, insbesondere zum Zweck der Bestattung oder Beisetzung, zur Übertragung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte und zur Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrag die erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen, der Nutzungsberechtigten und der Auftraggeber verarbeitet werden (vergleiche § 18 Absatz 1 der Datenschutzdurchführungsverordnung vom 5. April 2017 (KABl. S. 221), die durch Artikel 1 der Rechtsverordnung vom 2. Juni 2018 (KABl. S. 282) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung).
- 9.2 Bei unmittelbarer oder mittelbarer Erhebung von personenbezogenen Daten ist die betroffene Person nach Maßgabe von §§ 17 und 18 des EKD-Datenschutzgesetzes vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353, 2018 S. 35, 215) in der jeweils geltenden Fassung, zu informieren. Eine Handreichung zu Datenschutzinformationen ist in Anlage 2 dieser Verwaltungsvorschrift enthalten.
- 9.3 Zum Zwecke der Vollstreckung von Friedhofsgebühren dürfen den zuständigen Behörden die notwendigen personenbezogenen Daten übermittelt werden (vergleiche § 18 Absatz 2 der Datenschutzdurchführungsverordnung).
- 9.4 Kirchliche Trauerfeiern sind Gemeindegottesdienste und ihrem Wesen nach öffentlich. Jede und jeder ist eingeladen und hat Zutritt. Ort und Zeit dürfen bekannt gegeben werden.
- 9.5 Die Lage von Grabstätten darf Dritten auf entsprechende Nachfrage bekannt gegeben werden, wenn anzunehmen ist, dass schutzwürdige Belange der verstorbenen und der Nutzungsberechtigten Person nicht beeinträchtigt werden (vergleiche § 18 Absatz 3 der Datenschutzdurchführungsverordnung).

10 Friedhofssatzung

- 10.1 Für den kirchlichen Friedhof ist vom Friedhofsträger eine Satzung zu erlassen. Sie regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Friedhofsträger und den Friedhofsnutzern. Die Muster-Friedhofssatzung der Anlage 3 zu dieser Verwaltungsvorschrift ist der Satzung des Friedhofsträgers verbindlich zugrunde zu legen. Abweichungen von der Mustersatzung sollen nur wegen besonderer örtlicher Erfordernisse vorgenommen werden. Zusätzlich wird verwiesen auf die Verwaltungsvorschrift über die amtliche Bekanntmachung von Satzungen (Satzungsbekanntmachungsverwaltungsvorschrift – SatzBekVwV).
- 10.2 Die Friedhofssatzung und jede Änderung bedarf zu ihrer Gültigkeit
- a) des Beschlusses durch das zuständige Organ des Friedhofsträgers,
 - b) der Genehmigung des Beschlusses nach Nummer 1 durch die Aufsicht führende Stelle,
 - c) der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde, sofern es die landesrechtlichen Bestimmungen vorsehen, und
 - d) der amtlichen Bekanntmachung nach Nummer 12.
- Anlagen zur Satzung sind Bestandteile der Satzung. Jede Änderung einer Satzung muss in Form einer Änderungssatzung erfolgen.
- 10.3 Ist der kirchliche Friedhof der einzige Friedhof auf dem Gebiet der Kommunalgemeinde, handelt es sich um einen Monopolfriedhof. Auf Monopolfriedhöfen sind in ausreichendem Umfang Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften vorzuhalten. Diese dürfen die individuelle Handlungsfreiheit nur insoweit einschränken, wie dies durch den Friedhofszweck geboten ist. Darüber hinaus können Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen werden, um bestimmte ästhetische Vorstellungen zu verwirklichen und eine einheitliche Gesamtanlage zu schaffen.
- 10.4 Besteht die Wahlmöglichkeit zwischen Grabstätten auf Grabfeldern mit allgemeinen und solchen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften, ist in dem Beratungsgespräch vor Vergabe einer Grabstätte umfassend über die damit verbundenen Nutzungsmöglichkeiten, die gärtnerische Gestaltung und die Grabmalgestaltung zu informieren. Insbesondere ist auf bestehende Beschränkungen hinsichtlich der Gestaltung ausdrücklich hinzuweisen. Es wird empfohlen, sich die Information über die Gestaltungsvorschriften und die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.
- 10.5 Der Friedhofsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Friedhofssatzung eingehalten wird. Auf die in der Friedhofssatzung enthaltenen Rege-

lungen über das Verhalten auf dem Friedhof sowie auf zusätzliche Regelungen soll gut sichtbar an geeigneter Stelle auf dem Friedhof hingewiesen werden.

11 Friedhofsgebührensatzung, Gebührenfestsetzung und Vollstreckung

- 11.1 Für jeden kirchlichen Friedhof ist vom Friedhofsträger eine Friedhofsgebührensatzung für die Benutzung des Friedhofs, seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung zu erlassen. Die Gebührensatzung ist nach der Muster-Friedhofsgebührensatzung der Anlage 4 dieser Verwaltungsvorschrift zu erstellen. Die Nummern 10.1 und 10.2 gelten entsprechend.
- 11.2 Die Höhe der Friedhofsgebühren ist regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls den geänderten Kosten anzupassen. Dabei sind die Kommunalabgabengesetze der Bundesländer, insbesondere die Bestimmungen über den einzuhaltenden Kalkulationszeitraum, zu beachten. Soweit sich daraus nichts anderes ergibt, sind die Gebühren mindestens alle zwei bis fünf Jahre zu kalkulieren.
- 11.3 Die Gebührenfestsetzung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Diese beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Gebührenanspruch entstanden ist (vergleiche §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung).
- 11.4 Festgesetzte Gebühren verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr fällig geworden ist (vergleiche §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung).
- 11.5 Rückständige Friedhofsgebühren, die der Friedhofsträger durch Bescheid begründet hat, werden als öffentlich-rechtliche Geldforderung im Verwaltungszwangsverfahren beigegeben.
- 11.6 Rückständige Forderungen aus gewerblicher Tätigkeit sind vor den ordentlichen Gerichten im Mahnverfahren geltend zu machen.
- 11.7 Bei kirchlichen Friedhöfen sind Auswärtige hinsichtlich der Höhe der Friedhofsgebühren gleich zu behandeln wie Ortsansässige.
- 11.8 Auf kirchlichen Monopolfriedhöfen dürfen Kirchenmitgliedern keine Abschläge von den Friedhofsgebühren gewährt werden. Von Nichtmitgliedern dürfen keine Zuschläge zu den Friedhofsgebühren erhoben werden.
- 11.9 Den Friedhofsträgern wird empfohlen, Friedhofsunterhaltungsgebühren nicht gesondert zu

erheben, sondern in die Nutzungsgebühren einzubeziehen.

- 11.10 Die Friedhofsträger haben sich Aufträge für die Benutzung des Friedhofs, seiner Einrichtungen und für sonstige Leistungen schriftlich erteilen zu lassen, damit im Zweifelsfall die Pflicht der Auftraggeber zur Entrichtung der Gebühren und Entgelte bewiesen werden kann. Für die Anmeldung von Bestattungen, den Antrag auf Erwerb, die Urkunde über die Verleihung, die Bestimmung über die Nachfolge und den Antrag auf Umschreibung eines Grabnutzungsrechts wird empfohlen, die Muster der Anlagen 5 bis 9 dieser Verwaltungsvorschrift zu verwenden.

12 Amtliche Bekanntmachung

- 12.1 Friedhofsatzungen und Friedhofsgebührensatzungen sowie Änderungen und Ergänzungen sind amtlich bekannt zu machen (vergleiche Nummer 4.1 der Satzungsbekanntmachungsverwaltungsvorschrift vom 11. Juli 2019 (KABl. S. 355) in der jeweils geltenden Fassung). Die Bekanntmachung darf erst nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung erfolgen und muss den folgenden Anforderungen genügen.
- 12.2 Die amtliche Bekanntmachung geschieht nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzungsbekanntmachungsverwaltungsvorschrift. Entscheidend ist, dass jede Person, die Interesse daran hat, sich ohne unzumutbare Erschwernisse über den vollständigen Inhalt der Satzung unterrichten und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens feststellen kann (vergleiche Nummer 4.1 der Satzungsbekanntmachungsverwaltungsvorschrift). Die Art und Weise der amtlichen Bekanntmachung ist durch eine Satzung des Friedhofsträgers zu bestimmen. Sofern die Art und Weise der Bekanntmachung nicht allgemein in einer Satzung des Friedhofsträgers festgelegt wurde, ist die Form der Bekanntmachung in der Friedhofsatzung und der Friedhofsgebührensatzung selbst zu regeln (vergleiche Nummer 4.6 der Satzungsbekanntmachungsverwaltungsvorschrift). Die Form der Bekanntmachung muss eindeutig aus der Satzung hervorgehen.
- 12.3 Für kirchliche Friedhöfe in der Freien und Hansestadt Hamburg sollen Friedhofsatzungen, Friedhofsgebührensatzungen sowie deren Änderungen im Interesse einer Gleichstellung mit den staatlichen Friedhöfen auf Hamburger Gebiet durch vollständigen Abdruck oder durch einen Hinweis auf die Bereitstellung im Internet und die Internetadresse im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden (vergleiche § 31 Absatz 3 des Bestattungsgesetzes vom 14. September 1988 (HmbGVBl. S. 167), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2018 (HmbGVBl. S. 217)

geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung).

- 12.4 Textbeispiele für die Veröffentlichung der ausgefertigten Satzung sind in Anlage 10 dieser Verwaltungsvorschrift enthalten. Ein Belegexemplar der Veröffentlichung ist zu den Friedhofsakten zu nehmen und dauernd aufzubewahren.
- 12.5 Jede Satzung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Satzungen treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Der konkrete Zeitpunkt des Inkrafttretens ergibt sich je nach Art und Weise der Bekanntmachung aus Nummer 5 der Satzungsbekanntmachungsverwaltungsvorschrift. Satzungen dürfen grundsätzlich keine Bestimmungen enthalten, nach denen sie zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft treten sollen.

13 Haushalts- bzw. Wirtschaftsführung und Verwaltung des Friedhofsvermögens

- 13.1 Für die Verwaltung des Friedhofs finden die Bestimmungen der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens (KRHhFVO) vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 32), die durch Artikel 1 der Rechtsverordnung vom 8. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 9, 80) geändert worden ist oder der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Erweiterten Kameralistik (EKHhFVO) vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 9), die durch Artikel 2 der Rechtsverordnung vom 8. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 9, 80) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Verpflichtend sind:
- die betriebswirtschaftliche Ausrichtung des Rechnungswesens,
 - die Anwendung der kaufmännischen Buchführung,
 - die getrennte Buchführung im Haushalt für den hoheitlichen und gewerblichen Bereich.
- 13.2 Der Friedhof ist als Sondervermögen getrennt von dem übrigen Vermögen des Friedhofsträgers zu verwalten. Die durch die Einrichtung und Unterhaltung des Friedhofs entstehenden Aufwendungen sind durch Gebühren und andere eigene Einnahmen zu decken. Kirchensteuermittel oder sonstiges Vermögen des Friedhofsträgers dürfen grundsätzlich nur in Form einer Selbstanleihe für die Einrichtung und Unterhaltung eines Friedhofs in Anspruch genommen werden; der Beschluss hierüber bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Artikel 26 Absatz 1 Nummer 11 oder 7 der Verfassung.

- 13.3 Kirchliche Amtshandlungen sind für Kirchenmitglieder gebührenfrei. Die Friedhofskapelle ist daher für kirchliche Trauerfeiern anlässlich der Beerdigung von Kirchenmitgliedern gebührenfrei zur Verfügung zu stellen. Für Sach- und Dienstleistungen wie zum Beispiel Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Friedhofskapelle kann ein pauschaler Auslagensatz verlangt werden. Darüber hinaus gehende Kosten der Friedhofskapelle sind aus den Haushaltsmitteln des Friedhofsträgers zu tragen.
- 13.4 Vereinnahmte Grabnutzungsgebühren sowie sonstige periodenfremde Erträge sind anteilmäßig für die verbleibende Nutzungsdauer periodisch abzugrenzen (vergleiche § 72 der KRHhFVO und § 72 der EKHhFVO).
- 13.5 Für den Friedhof sollen Rücklagen nach den §§ 66 bis 68 der KRHhFVO oder den §§ 66 bis 68 der EKHhFVO gebildet werden.
- 13.6 Ergeben sich Defizite, sollen Verhandlungen mit den Kommunen aufgenommen werden, um eine Kostenbeteiligung zu erreichen, und ein Vertrag gemäß dem Muster der Anlage 11 dieser Verwaltungsvorschrift geschlossen werden.

14 Steuerpflicht für Friedhöfe

- 14.1 Juristische Personen des öffentlichen Rechts, zu denen auch die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gehören, unterliegen im Bereich der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art der Steuerpflicht. Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die überwiegend der Ausübung öffentlicher Gewalt dienen (sogenannte Hoheitsbetriebe), gehören nicht zu den Betrieben gewerblicher Art. Die Friedhofsverwaltung ist ein Hoheitsbetrieb, soweit Aufgaben des Bestattungswesens wahrgenommen werden (zum Beispiel eigentlicher Vorgang der Bestattung, Grabfundamentierung, Vorhalten aller erforderlichen Einrichtungen und Vorrichtungen, Ausheben der Gruft; vergleiche die Körperschaftshinweise des Bundesfinanzministeriums H 4.5 zu § 4 des Amtlichen Körperschaftsteuer-Handbuchs 2015 in der jeweils geltenden Fassung). Für die Frage, ob ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt, ist auf § 1 Nummer 6 und § 4 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. S. 357) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, abzustellen. Blumenverkäufe und Grabpflegeleistungen sind wirtschaftliche, vom Hoheitsbetrieb abgrenzbare Tätigkeiten, die unter den weiteren Voraussetzungen einen Betrieb gewerblicher Art begründen können.
- 14.2 Für die Begründung der Steuerpflicht muss die wirtschaftliche Tätigkeit von einigem Gewicht sein. Dabei ist in der Tatsache, dass der Jahres-

umsatz im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Umsatzsteuergesetzes 35.000 Euro nachhaltig übersteigt, ein wichtiger Anhaltspunkt dafür zu sehen, dass die Tätigkeit wirtschaftlich bedeutend ist. Wird ein nachhaltiger Jahresumsatz von über 35.000 Euro im Einzelfall nicht erreicht, ist ein Betrieb gewerblicher Art nur anzunehmen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen (vergleiche R 4.1 Absatz 5 der Körperschaftsteuer-Richtlinien 2015 vom 6. April 2016 (BStBl. I Sondernummer 1/2016 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung.

- 14.3 Juristische Personen des öffentlichen Rechts unterliegen den allgemeinen umsatzsteuerlichen Regelungen, sofern und soweit sie auf privatrechtlicher Grundlage tätig werden (zum Beispiel Grabpflege, Blumenverkauf etc.). Sofern und soweit juristische Personen des öffentlichen Rechts auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig werden und die weiteren Voraussetzungen des § 2b des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erfüllt sind, sind sie nicht Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.
- 14.4 In Zweifelsfällen ist die Beratung durch die auf-sichtführende Stelle in Anspruch zu nehmen.

15 Dauergrabpflege

- 15.1 Zur Vermeidung steuerlicher Nachteile wird den Friedhofsträgern dringend empfohlen, auf den Abschluss von Dauergrabpflegeverträgen unmittelbar mit den Grabnutzungsberechtigten zu verzichten und stattdessen das sogenannte „Stiftungsmodell“ einzuführen.
- 15.2 Für das „Stiftungsmodell“ ist folgendes Verfahren vorgesehen:
- Der Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin für die Grabpflege errichtet eine rechtlich unselbstständige Stiftung und bestimmt in der Stiftungsurkunde gemäß der Muster-Urkunde über die Errichtung einer rechtlich unselbstständigen Stiftung der Anlage 12 dieser Verwaltungsvorschrift den Kirchenkreis bzw. den Kirchenkreisverband zum Stiftungsträger und Stiftungsverwalter. Der Urkunde ist eine Kostenaufstellung nach Anlage 13 dieser Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung des Stiftungskapitals beizufügen.
 - Der Kirchenkreis bzw. Kirchenkreisverband schließt als Stiftungsverwalter mit dem Friedhofsträger (Kirchengemeinde, Kirchengemeindeverband) einen Grabpflegevertrag nach dem Muster der Anlage 14 dieser Verwaltungsvorschrift.

- 15.3 Soweit aus in der Vergangenheit abgeschlossenen Dauer-Grabpflegeverträgen noch Kapitalbestände vorhanden sind, müssen sie getrennt vom sonstigen Friedhofsvermögen und vom Vermögen des Friedhofsträgers verwaltet werden. Die Kapitalbestände sind im Vermögensverzeichnis des Friedhofsträgers als Fremdvermögen nachzuweisen. Darüber hinaus ist für das Kapital jedes Dauer-Grabpflegevertrags ein Einzelnachweis zu führen.

16 Bestattungen

Für Bestattungen sind die ordnungs- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

17 Bestattung von tot- und fehlgeborenen Kindern

Der Friedhofsträger hat auf Wunsch der Eltern auch die Bestattung von tot- und fehlgeborenen Kindern zuzulassen, für die nach den landesrechtlichen Bestimmungen keine Bestattungspflicht besteht.

18 Bestattung ohne Sarg

Die Bestattung ohne Sarg ist aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen möglich. Sie ist zuzulassen, wenn es sich bei dem kirchlichen Friedhof um einen Monopolfriedhof handelt oder die Gewährleistung einer Bestattung ohne Sarg durch einen kommunalen Friedhofsträger nicht möglich ist. In diesem Fall ist die Durchführung der Bestattung ohne Sarg in der Friedhofssatzung zu regeln (vergleiche § 8 Absatz 1 der Muster-Friedhofssatzung der Anlage 3 dieser Verwaltungsvorschrift).

19 Namentliche Kennzeichnung der Grabstätten

- 19.1 Die Beratung der Hinterbliebenen im Sinne des kirchlichen Auftrags der Verkündigung angesichts von Tod und Ewigkeit soll mit dem Ziel geschehen, dass nach Möglichkeit eine namentliche Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt. Es sollen Grabstättenarten angeboten werden, die pflegeleicht und kostengünstig wie sogenannte „anonyme Grabstätten“ sind, aber auch eine namentliche Kennzeichnung ermöglichen.
- 19.2 Die Errichtung und Aufstellung von Grabmalen ist von der Zustimmung des Friedhofsträgers abhängig zu machen, vergleiche § 32 der Muster-Friedhofssatzung der Anlage 3 dieser Verwaltungsvorschrift. Es wird empfohlen, den Muster-Grabmalantrag der Anlage 15 dieser Verwaltungsvorschrift zu verwenden.

20 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Verpflichtung zur Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, an denen ein dauerndes Ruherecht besteht, obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Einzelheiten regelt die staatliche Gesetzgebung, insbesondere das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherr-

schaft (Gräbergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 98), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2257, 2019 I 496) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

21 Verkehrssicherungspflicht, Unfallverhütung, Arbeitssicherheit

- 21.1 Die Verkehrssicherungspflicht auf dem Friedhof obliegt dem Friedhofsträger. Die Verantwortung für die Verkehrssicherheit erstreckt sich insbesondere auf den verkehrssicheren Zustand der Verkehrsflächen, die Standfestigkeit der Bäume, die Standsicherheit der Grabmale und die vorgeschriebene Schneeräum- und Streupflicht.
- 21.2 Zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden sind die Grabmale mindestens einmal jährlich – nach der Frostperiode – von fachkundigem Personal einer Überprüfung auf ihre Standsicherheit zu unterziehen (vergleiche § 9 Nummer 2 der Vorschrift für Sicherheit und Gesundheitsschutz VSG 4.7 - Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG). Der verkehrssichere Zustand der Bäume ist regelmäßig nach der Baumkontrollrichtlinie der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL) zu kontrollieren. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren.
- 21.3 Bei festgestellten Mängeln auf Gräbern sind die Nutzungsberechtigten aufzufordern, diese innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Der Friedhofsträger hat die Beseitigung der Mängel zu überprüfen. Sind die Nutzungsberechtigten der Aufforderung zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen, hat der Friedhofsträger durch geeignete Maßnahmen die Verkehrssicherheit im Wege der Ersatzvornahme herzustellen (zum Beispiel durch Niederlegen des Grabmals). Die entstehenden Kosten haben die Nutzungsberechtigten zu tragen.
- 21.4 Bei Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr hat der Friedhofsträger unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit niemand zu Schaden kommt – wie zum Beispiel Niederlegen von Grabsteinen und Sperrung von Wegen oder Gräbern.
- 21.5 Für eventuelle Schadensersatzansprüche wird hingewiesen auf die durch die Landeskirche abgeschlossenen Sammel-Versicherungen (insbesondere Haftpflicht- und Unfallversicherung).
- 21.6 Zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten hat der Friedhofsträger geeignete Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den geltenden Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere den Allgemeinen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG 1.1) und der Unfallverhütungsvorschrift (VSG 4.7)

der SVLFG sowie den sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), das zuletzt durch Artikel 226 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 868, 914) geändert worden ist, und die Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Durchführung von Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz vom 26. Mai 1999 (GVOBl. S. 138) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten und einzuhalten.

22 Gewerbliche Arbeiten

- 22.1 Die Ausführung von gewerblichen Arbeiten durch Gewerbetreibende bedarf grundsätzlich der Zulassung durch den Friedhofsträger. Ein Beispiel für den Antrag auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden ist in der Anlage 16 dieser Verwaltungsvorschrift enthalten. Einzelheiten sind in der Friedhofssatzung zu regeln.
- 22.2 Die Friedhofsverwaltung legt unter Berücksichtigung kirchlicher und betrieblicher Belange die Zeiten fest, in denen die Gewerbetreibenden auf dem Friedhof tätig werden dürfen.
- 22.3 Vermittlungstätigkeiten für Gewerbetreibende sind den auf dem Friedhof Mitarbeitenden nicht gestattet. Sie sind bei der Einstellung auf das Verbot der Vermittlungstätigkeit hinzuweisen. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.
- 22.4 Der Friedhofsträger kann bei Bedarf gewerbliche Arbeiten in eigener Regie durchführen. Er kann sich auch die gärtnerische Anlage von einzelnen Grabstätten und Grabstätten auf bestimmten Grabfeldern vorbehalten.
- 22.5 Mitarbeitende auf kirchlichen Friedhöfen dürfen auf diesen gewerbliche Friedhofsarbeiten grundsätzlich nicht auf eigene Rechnung ausführen. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Diese soll nur für den Fall erteilt werden, dass am Ort kein geeigneter Gewerbebetrieb dafür vorhanden ist und die Mitarbeitenden die Arbeit außerhalb der Arbeitszeit verrichten.

23 Überführung kirchlicher Friedhöfe in nichtkirchliche Trägerschaft

Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft dürfen nicht ohne zwingende Gründe in nichtkirchliche Trägerschaft übergeführt werden. Ein zwingender Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Beteiligten die Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebs nicht vertretbar ist. Über eine geplante Überführung ist das Landeskirchenamt zu informieren.

24 Außerdienststellung bzw. Schließung des Friedhofs

- 24.1 Sollen auf einem Friedhof Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden, kann eine Außerdienststellung, gemeinhin als Schließung bezeichnet, erfolgen. Mit der Schließung endet die Zweckbestimmung des Friedhofs für zukünftige Bestattungen, das heißt er kann nicht mehr für weitere Bestattungen genutzt werden. Der Friedhof bleibt jedoch öffentliche Sache und öffentlich-rechtliche Anstalt. Die Schließung kann sich auch auf einzelne Teile des Friedhofs beschränken.
- 24.2 Die Außerdienststellung bzw. Schließung eines Friedhofs soll nur beschlossen werden, wenn zwingende Gründe eine solche Maßnahme erfordern. Nummer 23 Satz 2 gilt entsprechend. Der Beschluss über die Schließung eines kirchengemeindlichen Friedhofs bedarf nach Artikel 26 Absatz 1 Nummer 4 der Verfassung der Genehmigung des Kirchenkreises. In den Bundesländern Brandenburg und Schleswig-Holstein besteht eine Anzeigepflicht, durch die die Kommunalgemeinde in die Lage versetzt werden soll, sich auf die Folgen der Schließung einzustellen. Im Bundesland Brandenburg ist die beabsichtigte Schließung der zuständigen Kommunalbehörde anzuzeigen (vergleiche § 30 Absatz 2 des Bestattungsgesetzes vom 7. November 2001 (GVBl. I/01 [Nr. 16], S. 226), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 24] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung). Im Bundesland Schleswig-Holstein ist die Schließung eines Friedhofs dem Kreis oder der kreisfreien Stadt mindestens zwei Jahre vor dem Schließungszeitpunkt rechtzeitig und umfassend anzuzeigen (vergleiche §§ 20 Absatz 2, 21 Absatz 1 des Bestattungsgesetzes).
- 24.3 Die Schließung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist nach den Bestattungsgesetzen der Bundesländer amtlich bekannt zu machen. In der Freien und Hansestadt Hamburg ist darüber hinaus nach § 30 Absatz 2 Satz 3 des Bestattungsgesetzes bei Wahlgrabstätten die Einzelbenachrichtigung der Nutzungsberechtigten erforderlich, sofern deren Anschrift bekannt ist. Es wird empfohlen, in den anderen Bundesländern entsprechend zu verfahren.
- 24.4 Nach der Schließung eines Friedhofs oder Friedhofsteils ist vom Friedhofsträger die Verkehrssicherheit weiterhin zu gewährleisten.

25 Entwidmung des Friedhofs

- 25.1 Durch die Entwidmung eines Friedhofs bzw. eines Friedhofsteils wird der öffentlich-rechtliche Status entzogen; es erfolgt die Wiederherstellung seiner vollen Verkehrsfähigkeit. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach der Schließung und nach Ab-

lauf aller Ruhezeiten und Nutzungszeiten zulässig. Es wird empfohlen, zusätzlich eine angemessene Pietätsfrist zu wahren. Über eine geplante Entwidmung ist das Landeskirchenamt zu informieren.

- 25.2 Der Beschluss des Kirchengemeinderats über die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist nach Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung und Teil 4 § 86 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), der zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung („Kirchengemeindeordnung“) genehmigungspflichtig.
- 25.3 Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist nach den Bestattungsgesetzen der Bundesländer amtlich bekannt zu machen. Art und Weise der amtlichen Bekanntmachung richtet sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.

26 Verwaltungsakte, Rechtsbehelf

- 26.1 Entscheidungen des Friedhofträgers, die die Empfänger belasten, wie zum Beispiel die Festsetzung von Gebühren, die Ablehnung eines Antrags oder die Aufforderung, eine bestimmten Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, sind Verwaltungsakte und daher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß dem Muster der Anlage 17 dieser Verwaltungsvorschrift zu versehen und der oder dem Beschwerden bekannt zu geben. Ein schriftlich erlassener Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde (zum Beispiel Kirchengemeinderat, Kirchenkreisrat bzw. die Kirchenkreisverwaltung nach Artikel 69 der Verfassung) erkennen lassen. Ferner muss er die erforderlichen Unterschriften enthalten und mit dem Kirchensiegel versehen sein. Satz 3 gilt nicht für einen Verwaltungsakt, der formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird.
- 26.2 Ein Verwaltungsakt, mit dem Gebühren festgesetzt werden (Gebührenbescheid) muss die Gebührenfestsetzung und das Leistungsgebot enthalten. Er muss Angaben über die Art der erhobenen Gebühr, die genaue Bezifferung des mit dem Gebührenbescheid festgesetzten Betrags, den Lebenssachverhalt, mit dem der Gebührentatbestand verwirklicht worden ist und in dem Fall, dass die Gebühr für einen Veranlagungszeitraum festgesetzt wird, die Angabe dieses Zeitraums enthalten. Werden mit einem Gebührenbescheid mehrere Gebühren erhoben, so sind diese Gebühren aus Gründen der Transparenz jeweils einzeln auszuweisen. Es wird empfohlen, für die Erstellung des Gebührenbescheids den Muster-Gebührenbescheid der Anlage 18 dieser Verwaltungsvorschrift zu verwenden. Mit einem Gebührenbescheid dürfen keine ge-

- werblichen Leistungen in Rechnung gestellt werden.
- 26.3 Gegen Entscheidungen des Friedhofsträgers ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist, bei der Stelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Stelle gewahrt, die den Verwaltungsakt erlassen hat.
- 26.4 Hilft der Friedhofsträger dem Rechtsbehelf nicht oder nur teilweise ab, so ist er der aufsichtführenden Stelle (vergleiche Nummer 8.6) vorzulegen. Diese soll über den Widerspruch innerhalb von drei Monaten entscheiden. Hilft sie dem Widerspruch nicht ab, erlässt sie den Widerspruchsbescheid. Dieser ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß dem Muster der Anlage 19 dieser Verwaltungsvorschrift zu versehen und zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten trägt. Soweit der Widerspruch erfolgreich war, sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Auf die Verpflichtung zur Erstattung von Behördenkosten soll in der Regel verzichtet werden.
- 26.5 Gegen die Widerspruchsentscheidung ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Sie muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Widerspruchsbescheids gegen die Körperschaft erhoben werden, deren Behörde den Verwaltungsakt erlassen hat. Handelt eine Behörde nicht aufgrund von Zuständigkeiten der Körperschaft, der sie angehört, sondern im Auftrag einer anderen Körperschaft (zum Beispiel die Kirchenkreisverwaltung erlässt den Verwaltungsakt im Auftrag der Kirchengemeinde), so ist die Auftrag gebende Körperschaft die Beklagte. In der Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchsbescheids ist anzugeben, gegen welche Körperschaft sich die Klage zu richten hat, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, der Sitz und die einzuhaltende Frist.
- 26.6 Ergänzend gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes der EKD (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 96) und der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes der EKD (VVZG-EKDVwV) vom 26. Februar 2014 (KABl. S. 178) in den jeweils geltenden Fassungen.
- 27 **Kirchenkreisbeauftragte für das Friedhofswesen**
- 27.1 Den Kirchenkreisen wird empfohlen, zur Beratung der Friedhofsträger Beauftragte für das Friedhofswesen zu bestellen. Die Kirchenkreisbeauftragten müssen für ihre Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sein. Die Bestellung der Kirchenkreisbeauftragten ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen.
- 27.2 Die Kirchenkreise können für die Kirchenkreisbeauftragten eine Dienstanweisung erlassen, in der Art und Umfang der Aufgaben festgelegt sind. Es empfiehlt sich, die Kirchenkreisbeauftragten an allen wichtigen Friedhofsangelegenheiten zu beteiligen, insbesondere bei Friedhofsneuanlagen, -erweiterungen, Satzungs- und Gebührenfragen.
- 27.3 Die Kirchenkreisbeauftragten können die Mitarbeitenden von kirchlichen Friedhöfen ihres Bereiches zu Arbeitstagen zusammenrufen.
- 27.4 Die Kirchenkreisbeauftragten können sich zur Arbeitsgemeinschaft der Kirchenkreisbeauftragten für das Friedhofswesen zusammenschließen.
- 27.5 Die Arbeitsgemeinschaft der Kirchenkreisbeauftragten kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 27.6 Den Kirchenkreisen wird empfohlen, eine Vereinbarung über die Übernahme der Kosten der Arbeitsgemeinschaft zu treffen.
- 27.7 An den Arbeitstagen der Arbeitsgemeinschaft nimmt eine Vertretung des Landeskirchenamts teil.
- 28 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- 28.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- 28.2 Gleichzeitig treten außer Kraft:
- die Friedhofsrichtlinien vom 13. Juli 2007 (GVOBl. S. 162, 226, 2008 S. 310), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 22. März 2016 (KABl. S. 182) geändert worden sind, und
 - die Muster-Friedhofsordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung wie sie vom Kollegium des Konsistoriums am 24. August 2010 beschlossen wurde (ABl. 2011 S. 31).

Kiel, 20. September 2019

Landeskirchenamt

Professor Dr. Peter Unruh
Präsident

Az.: 8220-2 – R Pl

*

Anlage 1

(zu 6.1 Satz 3)

**Merkblatt
für den Umwelt- und Naturschutz
auf den kirchlichen Friedhöfen**

Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes auf den kirchlichen Friedhöfen werden folgende Anregungen gegeben.

I. Friedhofsgrün

1. In den Friedhofsanlagen mehr landschafts- und klimagemäße Bäume und Sträucher pflanzen: wichtig für die Luftreinigung und Bildung von Kleinklima. Die Pflanzung von Vogelschutz- und Bienennährgehölzen fördern.
2. Wertvolle Bäume und Bestattungsflächen erhalten. Für die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern außerhalb der Bestattungsflächen 35 % der gesamten Friedhofsfläche anstreben.
3. Besondere Baumreihen, Alleen und solitäre Bäume schützen. Keinen Baum ohne zwingende Notwendigkeit kappen oder fällen.
4. Unter Bäumen und Sträuchern geeignete Boden-decker pflanzen, die das Laub aufnehmen können, um es nicht überall entfernen zu müssen.
5. Möglichst wenig Hecken im strengen Schnitt halten. Es ist besser, die Hecken auszulichten und in längeren Zeitabständen zu verjüngen.
6. Freiflächen voll begrünen. Größere Rasenflächen als Wiesen behandeln und nur zwei- bis dreimal jährlich mähen.

II. Wege und Plätze

1. Wege und Plätze sind nur dort in Pflaster legen, wo es für die Benutzung unerlässlich ist. Asphaltierung vermeiden. Wo es angebracht ist, Wege in Rasen legen. Wildkräuter auf Wegen und Plätzen möglichst mechanisch oder manuell bekämpfen.
Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln ist auf Wegen und Plätzen verboten (als Pflanzenschutzmittel gelten auch Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen abzutöten oder Flächen von Pflanzenwuchs freizumachen oder freizuhalten).
2. Nicht kompostierbare Stoffe (Kunststoffe wie z. B. Grabschmuck, Blumengebinde, Kunststoffblumen oder Pflanzenanzuchtbehälter) sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen (Mülltrennung). Grablichter aus Plastik sind zu vermeiden und ggf. von den Aufstellenden selbst zu entsorgen. Insbesondere LED-Grablichter gehören nicht auf den Friedhof, da sie ein erhebliches Umwelt- und Abfallentsorgungsproblem darstellen.
3. Streusalze und chemisch angereicherte Streumittel nicht anwenden.
4. Oberflächenwasser in die Vegetationsflächen ableiten.

III. Abfallbeseitigung, Kompostwirtschaft

Alle verweslichen Abfälle sind zu kompostieren. Die unvermeidlichen Stoffe, die nicht kompostierbar sind, gehören in die vorgesehenen Abfallbehälter. Produkte der Trauerfloristik, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und –gestecken, dürfen nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. LED-Grablichter dürfen nicht verwendet werden, da sie ein erhebliches Umwelt- und Abfallentsorgungsproblem darstellen.

Durch Kompostwirtschaft können kostspielige Torfbeschaffungen eingeschränkt und die Torfmoore geschont werden.

IV. Feuchtbiotope

Wasserhaltende Niederungen, Teiche und Bäche natürlich erhalten.

V. Maschinen und Geräte

Langfristig auf elektrogetriebene und umweltfreundliche Maschinen und Geräte umrüsten (Geräuschminderung und Luftreinhaltung).

**VI. Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung
- Vogelschutz**

1. Anwendung der biologischen Schädlingsbekämpfung und des integrierten Pflanzenschutzes.
2. Gute Bodenpflege, Wässern und Düngen (vorzugsweise organisch) sind Voraussetzungen für optimales Wachstum und für Widerstandsfähigkeit der Pflanzen gegen Schädlinge und Krankheiten. Die chemische Schädlingsbekämpfung kann dadurch verringert bis entbehrlich gemacht werden.

VII. Aus- und Fortbildung

Die Aus- und Fortbildung in Fragen des Umweltschutzes sind im kirchlichen Bereich stärker wahrzunehmen.

VIII. Ansprechstellen

1. Kirchenkreisbeauftragte für das Friedhofswesen (Beratung der Kirchengemeinden).
2. Naturschutzbehörden und Umweltbeauftragte (Kontaktpflege).
3. Vogel- und Umweltschutzgruppen (Kontaktpflege).

*

Anlage 2
(zu 9.2 Satz 2)

Handreichung Datenschutz-Informationen

Als für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortliche Stelle im Sinne von § 4 Nr. 9 EKD-Datenschutzgesetz (DSG EKD) lassen wir Ihnen hiermit Informationen zur Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten zukommen.

Information gemäß § 17 DSGVO

(Die folgende Information ist zu erteilen, soweit personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben werden.)

Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle	<p>Ausfüllhinweis:</p> <p>Der Name umfasst bei natürlichen Personen den Vor- und Nachnamen, bei juristischen Personen, Kaufleuten und Personengesellschaften den Firmen- bzw. Vereinsnamen sowie den Rechtsformzusatz (z. B. GmbH, e.V.). Die mitzuteilenden Kontaktdaten umfassen eine (ladungsfähige) Anschrift sowie die elektronische und telefonische Erreichbarkeit der verantwortlichen Stelle.</p> <p>Formulierungsbeispiel: „Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist [Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der verantwortlichen Stelle]“</p>
Kontaktdaten der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz	<p>Ausfüllhinweis:</p> <p>Die mitzuteilenden Kontaktdaten der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz umfassen eine (ladungsfähige) Anschrift sowie die elektronische und telefonische Erreichbarkeit der oder des örtlich Beauftragten. Eine Angabe des Namens ist nicht zwingend erforderlich. Wenn – in Übereinstimmung mit den Maßgaben des § 36 DSGVO – kein/e örtlich Beauftragte/r bestellt wurde, ist auf diesen Umstand sowie auf die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme mit der Leitung der verantwortlichen Stelle hinzuweisen.</p> <p>Formulierungsbeispiel: „Unsere örtlich Beauftragte / Unseren örtlich Beauftragten für den Datenschutz erreichen Sie unter [Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse].“</p>
Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage der Verarbeitung	<p>Ausfüllhinweis:</p> <p>Hier sind alle Zwecke anzugeben, die die verantwortliche Stelle im Zeitpunkt der Erhebung verfolgt. In Betracht kommen z.B. Vertragsabwicklung, Lohnabrechnung, Werbung oder im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke. Daneben ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung mitzuteilen. Als Rechtsgrundlagen kommen sowohl Einwilligungserklärungen als auch Erlaubnistatbestände des DSGVO (z.B. § 6 oder § 49 DSGVO) oder bereichsspezifische Normen wie z.B. Regelungen in landeskirchlichen Datenschutz-Durchführungsbestimmungen oder im Sozialgesetzbuch in Betracht.</p> <p>Formulierungsbeispiel 1: „Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten aus Ihrer Bewerbung im Rahmen des Auswahlverfahrens, soweit dies erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zu dem Zweck, Ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung im Hinblick auf die Stelle, auf die Sie sich bewerben, zu beurteilen.“</p> <p>Formulierungsbeispiel 2: „Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit dies erforderlich ist, um unsere gesetzlichen Aufgaben als [Beschreibung der Funktion der verantwortlichen Stelle] gemäß [Nennung der Rechtsvorschriften, in denen die Aufgaben der verantwortlichen Stelle definiert werden] zu erfüllen. Dies umfasst eine Verarbeitung Ihrer Daten zu den folgenden Zwecken: [Aufzählung der Verarbeitungszwecke].“</p>
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	<p>Ausfüllhinweis:</p> <p>Der Begriff des Empfängers ist gesetzlich definiert in § 4 Nr. 11 DSGVO. Zu den Empfängern gehören auch andere Organisationseinheiten derselben verantwortlichen Stelle (Personalabteilung, Mitarbeitervertretung etc.), gemeinsam verantwortliche Stellen und Auftragsverarbeiter. Sofern die konkreten Empfänger im Vorhinein feststehen, sollte im Interesse der Transparenz eine konkrete Angabe erfolgen. Bei Angabe von Empfängerkategorien ist eine abstrakte Umschreibung erforderlich.</p>

	<p>Formulierungsbeispiel 1: „Rechenzentrum [Name] als Auftragsverarbeiter“</p> <p>Formulierungsbeispiel 2 – bei Datenübermittlung an und in Drittländer oder internationale Organisationen: „Wir beabsichtigen, Ihre personenbezogenen Daten an [Name des Drittlandes oder der Stelle in einem Drittland, an die übermittelt werden soll] zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt auf Grundlage des Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission vom [Datum]. Dieser Beschluss ist im Internet abrufbar unter [Nachweis].“</p>
Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder – falls dies nicht möglich ist – Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer	<p>Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind und soweit der Löschung keine Aufbewahrungspflichten, an die wir rechtlich gebunden sind, entgegenstehen.</p> <p>Ausfüllhinweis:</p> <p>Der einleitende Satz ist weiter zu konkretisieren. Die Angabe der Dauer, für die personenbezogene Daten gespeichert werden sowie der Kriterien für die Festlegung dieser Dauer setzt in der Regel die Erstellung eines Löschkonzepts bei der verantwortlichen Stelle voraus. Dabei sind insbesondere gesetzliche Aufbewahrungspflichten zu berücksichtigen, die sich z.B. aus dem Handels- (§ 257 HGB) oder Steuerrecht (§ 147 AO), aber auch aus Berufsordnungen ergeben können.</p>
Betroffenenrechte	<p>Sie können Auskunft darüber verlangen, ob wir personenbezogene Daten von Ihnen verarbeiten. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten sowie auf weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (§ 19 DSGVO EKD). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann (§ 19 Abs. 2 DSGVO EKD).</p> <p>Für den Fall, dass personenbezogene Daten über Sie nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sind, können Sie eine Berichtigung und gegebenenfalls Vervollständigung dieser Daten verlangen (§ 20 DSGVO EKD).</p> <p>Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen, vom Recht auf Datenübertragbarkeit Gebrauch machen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (§§ 21, 22, 24, 25 DSGVO EKD).</p> <p>Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie ein Betroffenenrecht geltend machen möchten.</p>
Beschwerderecht	<p>Jede betroffene Person kann sich gemäß § 46 Abs. 1 DSGVO EKD unbeschadet weiterer Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen in ihren Rechten verletzt worden zu sein.</p> <p>Gemäß § 46 Abs. 3 DSGVO EKD darf niemand wegen der Mitteilung von Tatsachen, die geeignet sind, den Verdacht aufkommen zu lassen, das kirchliche Datenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift über den Datenschutz sei verletzt worden, gemäßigelt oder benachteiligt werden. Mitarbeitende der kirchlichen Stellen müssen für Mitteilungen an die Beauftragten für den Datenschutz nicht den Dienstweg einhalten.</p> <p>Die zuständige Aufsichtsbehörde erreichen Sie unter:</p> <p>Ausfüllhinweis:</p> <p>Hier sind ergänzend Anschrift, Telefon- sowie Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der/des Beauftragten für den Datenschutz der Nordkirche anzugeben.</p>
Erforderlichkeit der Bereitstellung der personenbezogenen Daten und mögliche Folgen der Nichtbereitstellung	<p>Ausfüllhinweis:</p> <p>Hier soll erläutert werden, (1.) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten (a) gesetzlich oder (b) vertraglich vorgeschrieben oder (c) für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, und (2.) welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hätte. Da über die Erlaubnisgrundlage, aus der sich die Erforderlichkeit der Verarbeitung ergibt (Rechtsvorschrift oder Vertrag) bereits oben zu informieren ist, kann es insoweit zu einer Wiederholung kommen, die jedoch unschädlich ist.</p> <p>Die zusätzliche Information über mögliche Folgen der Nichtbereitstellung kann z.B. zur Unmöglichkeit eines Vertragsabschlusses mit der verantwortlichen Stelle oder der Bearbeitung eines Antrages bei einer Behörde führen.</p> <p>Formulierungsbeispiel: „Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig. Sofern Sie diese Daten nicht bereitstellen, kann dies allerdings zur Folge haben, dass [Angabe der Nachteile].“</p>

Information gemäß § 18 DSGVO

(Die folgende Information ist zu erteilen, soweit personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden und die verantwortliche Stelle die personenbezogenen Daten aus einer Drittquelle erlangt.)

Kategorien der gespeicherten Daten

Ausfüllhinweis:

Findet keine Direkterhebung statt, hat die betroffene Person keinen Überblick darüber, um welche Daten es geht. Im Bereich der Informationspflichten wird im Gegensatz zum Auskunftsanspruch nach § 19 DSGVO keine Vollauskunft zu den personenbezogenen Daten verlangt. Hier genügt es, die relevanten Datenkategorien bzw. -arten zu umschreiben, z.B. Name, Adresse, Alter, Krankenversicherung usw.

Formulierungsbeispiel: „Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten von Ihnen: [Angabe der Datenkategorien]“.

Herkunft der Daten

Ausfüllhinweis:

Hier ist die konkrete Quelle, welche die verantwortliche Stelle für die Datenerhebung genutzt hat, nicht hingegen die Quelle der ursprünglichen Datenerhebung bei der betroffenen Person anzugeben. Zudem ist mitzuteilen, ob es sich um eine öffentlich zugängliche Quelle handelt. Auch bei öffentlicher Zugänglichkeit ist die genaue Quelle zu nennen. Zu öffentlich zugänglichen Daten gehören z.B. Daten in Telefonbüchern, öffentlichen Registern, die ohne spezifisches rechtliches Interesse eingesehen werden können, oder auch Inhalte aus Social-Media-Netzwerken, die keinen Zugriffsbeschränkungen durch den Nutzer selbst unterliegen. Maßgeblich ist der nicht näher bestimmte Personenkreis, dem die Daten potentiell zur Verfügung stehen.

Formulierungsbeispiel: „Wir haben Ihre Daten bei [Angabe der Quelle] erhoben.“ Alternativ: „Ihre Daten wurden uns von [Angabe der Quelle] übermittelt.“

*

Anlage 3

(zu 10.1 Satz 3)

Muster-Friedhofssatzung**Friedhofssatzung
für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde**

Vom ...

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde ____ hat am ____ aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht**Präambel****Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Trägerschaft, Geltungsbereich und Friedhofszweck

§ 2 Verwaltung des Friedhofs

§ 3 Außerdienststellung (Schließung) und Entwicklung

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

Abschnitt 3 Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung

§ 8 Säрге und Urnen

§ 9 Ruhezeit

§ 10 Ausheben und Schließen der Gräber

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

Abschnitt 4 Grabstätten

§ 12 Allgemeines

§ 13 Reihengrabstätten

§ 14 Wahlgrabstätten

§ 15 Nutzungszeit der Wahlgrabstätten

§ 16 Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

§ 17 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

§ 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten

§ 19 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

§ 20 Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte, Baumgrabstätten

§ 21 Registerführung

Abschnitt 5 Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 22 Gestaltungsgrundsatz

§ 23 Wahlmöglichkeit

§ 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

§ 25 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

§ 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

§ 27 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

Abschnitt 6 Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 28 Allgemeines

§ 29 Grabpflege, Grabschmuck

§ 30 Vernachlässigung

§ 31 Umwelt- und Naturschutz

Abschnitt 7 Grabmale und bauliche Anlagen

§ 32 Zustimmungserfordernis

§ 33 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung

§ 34 Fundamentierung und Befestigung

§ 35 Mausoleen und gemauerte Gräfte

§ 36 Unterhaltung

§ 37 Entfernung

§ 38 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

Abschnitt 8 Leichenräume und Trauerfeiern

§ 39 Benutzung der Leichenräume

§ 40 Trauerfeiern

Abschnitt 9 Haftung und Gebühren

§ 41 Haftung

§ 42 Gebühren

Abschnitt 10 Schlussvorschriften

§ 43 Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte

§ 44 Inkrafttreten

Präambel

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Trägerschaft, Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____ getragenen Friedhof _____ in seiner jeweiligen Größe.

(2) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er dient der Bestattung der Glieder der Kirchengemeinde sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich des Friedhofsträgers gelebt haben oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ferner können Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden bestattet werden sowie Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 2 Verwaltung des Friedhofs

(1) Leitung und Verwaltung des Friedhofs richten sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

(2) Der Kirchengemeinderat kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Orts- und Fachausschüsse bilden oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(3) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden. Eine beschränkte Schließung ist möglich.

(2) Bei einer Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten.

(3) Bei einer beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen werden nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit oder einen festzulegenden Personenkreis auf den Grabstätten vorgenommen, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungs-

rechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung setzt die vorherige Schließung des Friedhofs voraus. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten und genehmigten Fahrzeuge – zu befahren,
2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
3. an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
4. in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
5. Druckschriften zu verteilen,
6. Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmittel zur Grabpflege sowie chemische Reinigungsmittel zur Reinigung von Grabmalen zu verwenden,
7. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
8. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
9. zu lärmern,
10. Hunde unangeleint mitzubringen und

11. Tiere außerhalb der vom Friedhof bestimmten Stellen zu füttern.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(4) Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

(5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Friedhofsträger kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt oder schwerwiegend zuwider handeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

(1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

- a) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis gemäß § 19 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist, nachweisen oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen und diese z. B. durch den vorläufigen Berufsausweis für Friedhofsgärtner und –gärtnerinnen nachweisen und
- b) dem Friedhofsträger den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Friedhofsträger den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Friedhofsträger auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen Friedhof vorgelegt wird.

(4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von dem Friedhofsträger festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Durch gewerbliche

Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von dem Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(7) Die Zulassung kann durch den Friedhofsträger widerrufen werden, wenn der oder die Gewerbetreibende schwerwiegend oder trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

(8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme der Leistungserbringung auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Absätze 1 bis 3 und 7 finden auf sie keine Anwendung.

Abschnitt 3

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Beibringung der nach dem Bestattungsgesetz erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.

(2) Der Friedhofsträger setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

(3) Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend. Für den Transport des Leichnams zum Grab ist ein verschlossener Sarg zu verwenden.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bo-

dens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in Mausoleen oder gemauerten Grüften sind nur Steinsärge, Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt ____ Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt ____ Jahre.

(Hinweis: Bei der Festlegung der Ruhezeiten ist das Bestattungsgesetz des jeweiligen Bundeslandes zu beachten. Die Ruhezeit für totgeborene Kinder und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte kann abweichend von den übrigen Ruhefristen kürzer festgelegt werden. Das Gleiche gilt für verstorbene Kinder. In der Regel ist die Ruhefrist für Aschen entsprechend der Ruhefristen für Erdbestattungen vorzusehen.)

§ 10

Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. des Leichnams im Leichentuch mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung des Friedhofsträgers. Erforderlich

sind ein schriftlicher Antrag und, falls diese nicht zugleich Antragstellerin ist, die schriftliche Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

(Hinweis: Das Bestattungsgesetz des jeweiligen Bundeslandes ist zu beachten.)

(3) Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 des Grundgesetzes abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung von dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die Antrag stellende Person zu tragen.

(4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigte Person soll vorher gehört werden.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung des Friedhofsträgers können sie auch in anderen Grabstätten beigesetzt werden.

(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

(9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte stellt keine Umbettung dar.

Abschnitt 4 Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung vergeben. Mit der Überlassung der Grabstätte wird die Befugnis verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen.

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall vergeben. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen (§ 16).

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Die nutzungsberechtigte Person hat jede Änderung ihrer Anschrift dem Friedhofsträger mitzuteilen.

(5) Die Grabstätten können angelegt werden als

1. Reihengrabstätten,
2. Wahlgrabstätten,
3. Urnenreihengrabstätten,
4. Urnenwahlgrabstätten und
5. Gemeinschaftsgrabstätten.

Im Bedarfsfall können Sondergrabstätten für Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften angelegt werden.

(6) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

1. Grabstätten für Erdbestattungen
 - bei einer Sarglänge bis 120 cm
Länge: __ Breite: __
 - bei einer Sarglänge über 120 cm
Länge: __ Breite: __
2. Urnengrabstätten nach Absatz 5 Nummer 3 bis 5
Länge: __ Breite: __

Im Übrigen ist der Gestaltungsplan der Anlage zu dieser Satzung für den Friedhof maßgebend.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Der Friedhofsträger kann in Ausnahmefällen zulassen, dass gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm oder eine Urne zusätzlich beigesetzt wird, sofern die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden als Sondergräber für Erdbestattungen mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.

(2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde vergeben. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des

Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

(3) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen zulassen, dass gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm oder eine Urne zusätzlich beigesetzt wird.

(4) In einer Wahlgrabstätte darf die nutzungsberechtigte Person und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte,
2. die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
3. leibliche und adoptierte Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. Großeltern und
7. Enkelkinder sowie
8. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner bzw. -partnerinnen der unter 3, 5 und 7 bezeichneten Personen.

(5) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der nutzungsberechtigten Person zusätzlich der Einwilligung des Friedhofsträgers.

§ 15

Nutzungszeit der Wahlgrabstätten

(1) Die Nutzungszeit beträgt ____ Jahre, beginnend mit dem Tag der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

(Hinweis: Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ist länger zu bemessen als die Ruhefrist für die Reihengrabstätte.)

(2) Die nutzungsberechtigte Person hat selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird sechs Monate vorher durch einen Hinweis auf der Grabstätte oder durch Anschreiben an die nutzungsberechtigte Person bekannt gemacht.

(3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung.

§ 16

Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

(1) Sind auf dem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalles (vergleiche § 12 Absatz 2) und nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 15 ein eingeschränktes Nutzungs-

recht an Wahlgrabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts besteht nicht.

(2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:

1. Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Nummer 3 endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.
2. Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 15 Absatz 1 für eine kürzere Nutzungszeit verliehen werden.
3. Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.
4. Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die ermäßigte Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
5. Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Nummer 3, so ist die entrichtete Grabnutzungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

§ 17

Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten der nutzungsberechtigten Person auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 4 Satz 2 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(2) Stirbt die nutzungsberechtigte Person, so kann das Nutzungsrecht vom Friedhofsträger auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 4 Satz 2 mit deren oder dessen Zustimmung übertragen werden. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 14 Absatz 4 Satz 2 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat. Sind keine Angehörigen vorhanden oder bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht auch auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen.

(3) Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 14 Absatz 4 Satz 2 oder – mit

Zustimmung des Friedhofsträgers – einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist dem Friedhofsträger unverzüglich einzureichen.

(4) Diejenige Person, der das Nutzungsrecht vom Friedhofsträger nach Absatz 1 oder von der oder dem Nutzungsberechtigten nach Absatz 3 übertragen wird, hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung die Umschreibung auf ihren Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.

(5) Der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch den Friedhofsträger.

§ 18

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren. Für die Pflege- und Unterhaltsleistung der zurückgegebenen Grabstätte ist eine Gebühr zu entrichten, sofern die Grabstätte noch mit Ruhezeiten versehen ist.

(Hinweis: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Auch wenn kein Rechtsanspruch besteht, ist die Verwaltung gehalten, Ermessen pflichtgemäß auszuüben und zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der nach dem Zweck und der Wertung der Vorschrift zu berücksichtigenden Situation des Einzelfalles – zumindest teilweise – eine Rückzahlung erfolgen muss.)

§ 19

Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für eine oder mehrere Urnen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften für Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 20

Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte, Baumgrabstätten

(1) Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte können als Reihengrabstätten oder Wahlgrabstätten für

Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet werden. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal.

(Alternative für Absatz 1 Satz 3:

Der Friedhofsträger legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet ein einheitliches Grabmal. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person aufgenommen.)

(2) Baumgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die an einem vorhandenen oder neu zu pflanzenden Baum erfolgen. Der Baum darf durch sein Wachstum die benachbarten Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Um die Baumwurzeln zu schonen, dürfen ausschließlich liegende Grabmale (ohne Fundament) oder andere wurzelschonende Gedenktafeln verwendet werden. Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand und den Bodenwuchs darf ausschließlich der Friedhofsträger vornehmen.

§ 21

Registerführung

Der Friedhofsträger führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topografisches Grabregister (zweifach) und ein chronologisches Bestattungs-Register der Bestatteten. Die Führung soll mittels elektronischer Datenverarbeitung erfolgen.

Abschnitt 5

Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 22

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen der §§ 25 und 27 für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

§ 23

Wahlmöglichkeit

(1) Neben den Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 24 und 26) werden auch solche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 25 und 27) angelegt.

(2) Der Friedhofsträger weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die Antrag stellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein, und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

(3) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(4) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 24

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

(1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.

(2) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Bestehende Gehölze dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

§ 25

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

(1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für folgende Grabfelder: _____.

(2) Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen. Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten können in den Gestaltungsplänen der Anlage zu dieser Satzung getroffen werden.

(3) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Gehölze sowie Schrittplatten und auch Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen mit Naturstein, Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff oder Ähnliches; Grabumfassungen aus Naturstein werden zugelassen.

§ 26

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Es sollen keine importierten Grabsteine verwendet werden, die nicht unter fairen Arbeitsbedingungen und mit Kinderarbeit produziert worden sind.

(2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weiter gehende Anforderungen (z. B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist. Je nach verwendetem Material kann von diesen Vorgaben abgewichen werden, sofern die Standsicherheit gewährleistet ist.

(3) Liegende Grabmale sollen mindestens 12 cm stark sein.

§ 27**Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen**

- (1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für folgende Grabfelder: _____.
- (2) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
- (3) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- (4) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es soll dem vorhandenen in Material, Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen.
- (5) Die Breite eines stehenden Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.
- (6) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind die Ansichtsflächen bei stehenden Grabmalen in folgenden Größen zulässig:
1. auf Reihengrabstätten (in Stelenform): 0,30 bis 0,40 m²
 2. auf einstelligen Wahlgrabstätten bei einer äußersten Breite von 50 cm: 0,40 bis 0,60 m²
 3. auf mehrstelligen Wahlgrabstätten: 0,50 bis 0,90 m²
 4. auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite und in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.
- (7) Auf Urnengrabstätten sind die Ansichtsflächen in folgenden Größen zulässig:
1. auf Urnenreihengrabstätten (nur liegende Grabmale) bis 0,30 m²
 2. auf Urnenwahlgrabstätten 0,30 bis 0,45 m²
 3. auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.
- (8) In dem Gestaltungsplan können im Rahmen von Absatz 6 und 7 Höchst- und Mindestabmessungen in Breite und Höhe vorgeschrieben werden.
- (9) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden.
- (10) Für Grabmale in besonderer Lage kann der Friedhofsträger zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

Abschnitt 6**Anlage und Pflege der Grabstätten****§ 28****Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist die jeweilige Nutzungsberechtigte Person verpflichtet. Sie kann entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder den Friedhofsträger oder eine nach § 6 zugelassene Friedhofsgärtnerin oder einen entsprechend zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (2) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu, soweit sie nicht Nutzungsberechtigte sind.
- (3) Der Friedhofsträger ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind durch die Nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger.
- (5) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und sind Nutzungsberechtigte nicht vorhanden oder Angehörige zur Übernahme des Nutzungsrechts nicht bereit, so kann der Friedhofsträger die Erstattung der Kosten für die Anlage und Unterhaltung einer Rasengrabanlage oder einer andersartigen pflegeleichten Gestaltung bis zum Ablauf der Nutzungszeit von derjenigen Person verlangen, die die Bestattung veranlasst hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch Dritte sichergestellt ist.

§ 29**Grabpflege, Grabschmuck**

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
- (2) Produkte der Trauerfloristik, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und –gestecken, dürfen nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. LED-Grablichter dürfen nicht verwendet werden, da sie ein erhebliches Umwelt- und Abfallentsorgungsproblem darstellen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen oder Ähnlichem für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 30 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist die nutzungsberechtigte Person zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von dem Friedhofsträger kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann der Friedhofsträger stattdessen die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.

(2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist die nutzungsberechtigte Person noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist sie nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die nutzungsberechtigte Person ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen von Absatz 1 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 31 Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

Abschnitt 7 Grabmale und bauliche Anlagen

§ 32 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch die nutzungsberechtigte Person oder eine bevollmächtigte Person zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

1. Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung, sowie
2. Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen wie Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln, bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 33 Prüfung durch den Friedhofsträger

(1) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass ihm das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorgewiesen werden.

(2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann der Friedhofsträger die Errichtung des Grabmals verweigern oder der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Friedhofsträger nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen nach § 32 Absatz 3 entsprechend.

§ 34 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

(Alternativ zu Satz 2:

Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen

(TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils aktuellen Ausgabe.)

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 35

Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften sowie die Errichtung neuer Mausoleen und gemauerter Gräfte soll nur ermöglicht werden, wenn durch vertragliche Regelungen sichergestellt wird, dass der Friedhof von entstehenden Kosten frei gehalten wird.

§ 36

Instandhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die jeweilige Nutzungsberechtigte Person.

(2) Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich durch zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Verantwortlichen eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten der Verantwortlichen instand setzen oder beseitigen lassen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so sind sie hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten haben die Verantwortlichen zu tragen.

§ 37

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal bzw. eine sonstige bauliche Anlage innerhalb von drei Monaten entfernen oder entfernen lassen. Die Einzelheiten sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Ist bis zum Ablauf dieser Frist keine Abräumung und auch keine

Beauftragung der Friedhofsverwaltung erfolgt, gehen Grabmal bzw. bauliche Anlage entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Dieser kann das Grabmal bzw. die bauliche Anlage von der Grabstätte entfernen, Fachfirmen zur Wiederverwendung anbieten oder einem Recycling zuführen und die Nutzungsberechtigte Person zur Übernahme der Kosten heranziehen.

§ 38

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge schriftlich abgeschlossen werden, in denen sich die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet, das Grabmal gegebenenfalls zu restaurieren und zu erhalten.

Abschnitt 8

Leichenräume und Trauerfeiern

§ 39

Benutzung der Leichenräume

(1) Die Leichenräume dienen zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

(Ergänzend möglich: Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.)

(3) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Leichenraum aufgestellt. Der Zutritt Unbefugter zu diesem Raum sowie das Öffnen des Sarges bedürfen der vorherigen amtsärztlichen Zustimmung.

§ 40

Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(3) Für die kirchliche Trauerfeier verstorbener Glieder der evangelischen Kirche und verstorbener Glieder einer Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in dem jeweiligen

Bundesland angehören, steht die Kirche zur Verfügung.

alternativ:

(3) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle/Aussegnungshalle (Nichtzutreffendes streichen) zur Verfügung.

(Hinweis: Die erste Alternative ist zu wählen, wenn nur die Kirche zur Verfügung steht, die zweite Alternative, wenn für Trauerfeiern eine Friedhofskapelle/Aussegnungshalle zur Verfügung steht.)

(4) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche eine Aufstellung des Sarges nicht zulässt.

Abschnitt 9 Haftung und Gebühren

§ 41 Haftung

(1) Die nutzungsberechtigte Person haftet für alle Schäden, die durch von ihr oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen nach den Regeln des allgemeinen Haftungsrechts.

(2) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 42 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Anlagen und Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

Abschnitt 10 Schlussvorschriften

§ 43

Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte

Grabnutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer verliehen worden sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die Nutzungsrechte ___ Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen, es sei denn, dass ein Wiedererwerb nach § 15 rechtzeitig vorgenommen wird. Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits einer Übergangsregelung unterworfen sind, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.

(Hinweis: Bei einer Neufassung der Satzung ist zu prüfen, ob alte Grabnutzungsrechte überhaupt noch bestehen oder ob sie bereits aufgrund einer entsprechenden Übergangsregelung der Satzung alter Fassung erloschen sind. Ggf. ist die Übergangsregelung aus dem Muster nicht zu übernehmen.)

§ 44

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom ____ außer Kraft.

*

Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises _____ vom ____ (Az.: _____) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ort, Datum

Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____

– Der Kirchengemeinderat –

(Kirchensiegel)

Vorsitzendes Mitglied

Mitglied

*

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofssatzung wurde

- mit vollem Wortlaut veröffentlicht in ____ (Veröffentlichungsorgan) am ____.
- öffentlich ausgehängt in der Zeit von ____ bis ____ in den Schaukästen der Kirchengemeinde ____, die sich befinden in ____ (genaue Bezeichnung der Standorte), nach vorherigem Hinweis in _____ (Veröffentlichungsorgan) am ____.

(Kirchensiegel)

Vorsitzendes Mitglied

Mitglied

(Hinweis: Je nach Art der amtlichen Bekanntmachung sind die Angaben bei Buchstabe a oder b auszufüllen. Der nichtzutreffende Buchstabe ist dann zu streichen.)

*

Anlage 4

(zu 11.1 Satz 2)

Muster-Friedhofsgebührensatzung
Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde _____

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde _____ hat am _____ aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs _____ der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____ und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2**Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmun-

gen des Verwaltungsverfahren- und Zustellungs-gesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigesteuert.

§ 4**Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5**Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6**Gebührentarif**

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstätte
 - a) für Särge bis 1,20 m für __ Jahre __ Euro
 - b) für Särge über 1,20 m für __ Jahre __ Euro
 - c) für Särge über 1,20 m in Rasenlage für __ Jahre __ Euro
 - d) für Urnen für __ Jahre __ Euro
2. Wahlgrabstätte für __ Jahre je Grabbreite __ Euro
3. Wahlgrabstätte in besonderer Lage für __ Jahre je Grabbreite __ Euro
4. Rasen-Wahlgrabstätte für __ Jahre je Grabbreite __ Euro
5. Urnenwahlgrabstätte für __ Jahre je Grabbreite __ Euro
6. Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage für __ Jahre je Grabbreite __ Euro

7. Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte für __ Jahre je Grabbreite __ Euro
8. Für die zusätzliche Beisetzung
 - a) einer Urne oder eines Kindersarges in einer Reihengrabstätte __ Euro
 - b) einer Urne oder eines Kindersarges in einer Wahlgrabstätte __ Euro
9. Überlassung von Nebenland für die Dauer der Nutzungszeit je qm und Jahr __ Euro
10. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht je Grabbreite und Jahr __ Euro
11. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
 - a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 2 bis 6 und 9 bis 10 berechnet.
 - b) Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berechnung.
 - c) Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(Hinweis: Den Friedhofsträgern wird empfohlen, Friedhofsunterhaltungsgebühren nicht gesondert zu erheben, sondern in die Grabnutzungsgebühren einzubeziehen, vgl. Nummer 11.9 der Friedhofsverwaltungsvorschrift. Anderenfalls ist der Klammerzusatz in Satz 1 vor dem Doppelpunkt zu streichen und § 7 als gesonderter Gebührentatbestand aufzunehmen sowie die Zählung der darauf folgenden Paragraphen entsprechend anzupassen. Werden Friedhofsunterhaltungsgebühren gesondert erhoben, ist folgender Gebührentatbestand aufzunehmen:

§ 7

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von __ Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) __ Personalkosten der Unterhaltung
 - b) __ Wirtschaftsgebäude (Abschreibungen, Zinsen)
 - c) __
- ...

oder

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von __ Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunter-

haltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) __
 - b) __
 - c) __
- ...

(Hinweis: Die der Kalkulation der Friedhofsunterhaltungsgebühr zugrunde liegenden Kostenarten müssen in der Friedhofsgebührensatzung abschließend aufgezählt werden, d. h. Kostenarten, die nicht in der Aufzählung enthalten sind, dürfen nicht in die Kalkulation der Gebühr einfließen. Es darf keine Doppelbelastung aus Grabnutzung, Bestattung und Unterhaltung erfolgen, d. h. es muss eine überschneidungsfreie Abgrenzung erfolgen.)

(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für

1. die Ausstellung einer Graburkunde __ Euro
2. die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter __ Euro
3. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung
 - a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit __ Euro
 - b) eines liegenden Grabmals __ Euro
4. die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 Absatz 7 der Friedhofsatzung __ Euro

(3) Gebühren für die Bestattung für werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, dies sind

1. für eine Erdbestattung
 - a) in einer Reihengrabstätte
 - aa) Särge bis 1,20 m __ Euro
 - bb) Särge über 1,20 m __ Euro
 - b) in einer Wahlgrabstätte
 - aa) Särge bis 1,20 m __ Euro
 - bb) Särge über 1,20 m __ Euro
2. Für eine Urnenbeisetzung
 - a) in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte __ Euro
 - b) in einer Gemeinschaftsgrabstätte __ Euro
 - c) in einem Kolumbarium __ Euro

(4) Folgende sonstige Gebühren werden erhoben

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer, je Sarg __ Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier
 - a) für die erste Stunde __ Euro
 - b) für jede weitere Stunde __ Euro

(Hinweis: Für Kirchenmitglieder ist die Benutzung der Friedhofskapelle als kirchlicher Raum gebührenfrei. Verlangt werden kann nur ein Ersatz der entstan-

denen Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung etc. als zusätzliche Leistung.)

3. Gebühr für die Benutzung des Abschiedsraums
 - a) für die erste Stunde __ Euro
 - b) für jede weitere Stunde __ Euro
4. Gebühr für die Dekoration
 - a) Friedhofskapelle __ Euro
 - b) Leichenhalle __ Euro
5. Gebühr für den Gruftschmuck __ Euro
6. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen eines Grabmals, eines Fundaments, einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlage je angefangener halber Kubikmeter Material __ Euro

(Hinweis: Dieser Gebührentatbestand ist nur aufzunehmen, wenn die Abräumkosten nicht bereits in der Gebühr unter Absatz 2 Nummer 3 enthalten sind.)

(5) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für

1. die Ausgrabung einer Leiche __ Euro
2. die Ausgrabung einer Urne __ Euro)

§ 7 (§ 8)

Zusätzliche Leistungen

(1) Die Schutzgebühr für die Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung beträgt __ Euro.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

(Hinweis: Hier können die Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Friedhofskapelle aufgeführt werden, vgl. Absatz 4 Nummer 2. Unter die besonderen zusätzlichen Leistungen fallen auch die Kosten für Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme, wie z. B. die Behebung von Senkschäden.)

§ 8 (§ 9)

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am ____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom ____ außer Kraft.

(Hinweis: Ein künftiges Datum ist für das Inkrafttreten zu benennen. Sofern kein bestimmter Tag vorgesehen ist, wird hier „Tag nach ihrer Bekanntmachung“ eingetragen.)

*

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises ____ vom ____ (Az.: ____) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ort, Datum

Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____

- Der Kirchengemeinderat -

(Vorsitzendes (Kirchensiegel) (Mitglied)
Mitglied)

*

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofssatzung wurde

a) mit vollem Wortlaut veröffentlicht in ____ (Veröffentlichungsorgan) am ____.

b) öffentlich ausgehängt in der Zeit von ____ bis ____ in den Schaukästen der Kirchengemeinde _____, die sich befinden in _____ (genaue Bezeichnung der Standorte) _____, nach vorherigem Hinweis in _____ (Veröffentlichungsorgan).

(Vorsitzendes (Kirchensiegel) (Mitglied)
Mitglied)

(Hinweis: Je nach Art der amtlichen Bekanntmachung sind die Angaben bei Buchstabe a oder b auszufüllen. Der nichtzutreffende Text ist dann zu streichen.)

*

Anlage 5

(zu 11.10 Satz 2)

An die
Friedhofsverwaltung**ANMELDUNG UND AUFTRAG FÜR EINE
BESTATTUNG / BEISETZUNG / TRAUERFEIER**

Angaben über die verstorbene Person	Name, Vorname, ggf. Geburtsname			Familienstand
	Geburtsdatum	Geburtsort	Sterbedatum	Sterbeort
	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)			Konfession
Bestattung / Beisetzung / Trauerfeier	Tag der Beisetzung/TF	Uhrzeit	Trauerfeier <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Amtshandelnde/r Geistliche/r
	Art der Bestattung / Beisetzung <input type="checkbox"/> Erdbestattung <input type="checkbox"/> Urnenbeisetzung		Bestattungsunternehmen	
Angaben zum Grab	<input type="checkbox"/> Wahlgrab, Einzelgrab		<input type="checkbox"/> Wahlgrab, mehrstellig	<input type="checkbox"/> Reihengrab
	<input type="checkbox"/> Urnenwahlgrab, Einzelgrab		<input type="checkbox"/> Urnenwahlgrab, mehrstellig	<input type="checkbox"/> Urnenreihengrab
	Feld	Grabnummer	Zahl der Grabbreiten	Beginn der Nutzungszeit
	<input type="checkbox"/> Grabstätte vorhanden		<input type="checkbox"/> Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte	

Grabnutzungsrecht	Die verstorbene Person war <input type="checkbox"/> Grabnutzungsbeauftragte/r	Nachstehende Person ist <input type="checkbox"/> Grabnutzungsbeauftragte/r	Nachstehende Person soll <input type="checkbox"/> Grabnutzungsbeauftragte/r werden
	Name, Vorname, ggf. Geburtsname		
	Geburtsdatum	Geburtsort	Konfession
	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)		Telefon (Vorwahl, Ruf)
Auftraggeber/in für die Bestattung / Beisetzung / Trauerfeier	Name, Vorname, ggf. Geburtsname		
	Geburtsdatum	Geburtsort	Verwandtschaftsverhältnis
	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)		Telefon (Vorwahl, Ruf)
<p>Ich beantrage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Nutzungsrecht an der Grabstätte zu erwerben, • das Nutzungsrecht an der Grabstätte entsprechend den Bestimmungen der Friedhofssatzung zu verlängern, • die Bestattung der verstorbenen Person, • die Beisetzung der Urne. <p>Mit ist bekannt, dass ich zur Zahlung der nach der Friedhofsgebührensatzung festzusetzenden Gebühren verpflichtet bin.</p>			
Ort, Datum		Ort, Datum	
Auftraggeber/in für die Bestattung / Beisetzung / Trauerfeier		Bestattungsunternehmen	

Anlage 6

(zu 11.10 Satz 2)

Antrag**auf Erwerb des Grabnutzungsrechts auf dem
Friedhof _____ der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde _____**

Ich beantrage die Verleihung

- des uneingeschränkten Nutzungsrechts
- des eingeschränkten Nutzungsrechts (§ 16 der Friedhofssatzung) für
- eine Reihengrabstätte
- als Sarggrabstätte
- als Urnengrabstätte
- ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften
- mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- eine Wahlgrabstätte
- mit __ Grabplätzen
- für __ Jahre
- als Sarggrabstätte
- als Urnengrabstätte
- ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften
- mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Über die Gestaltungsvorschriften bin ich informiert worden. Sie werden von mir akzeptiert.

Name: _____ Geburtsname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Konfession: _____

Anschrift: _____

Künftige Änderungen dieser Angaben werde ich der Friedhofsverwaltung mitteilen.

-

Ich übertrage hiermit das Grabnutzungsrecht für den Fall meines Ablebens auf:

Name: _____ Geburtsname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Die Zustimmung dieser Person liegt bei/reiche ich nach.

Ort/Datum, Unterschrift

*

Anlage 7

(zu 11.10 Satz 2)

Urkunde**über die Verleihung des Grabnutzungsrechts**

Herrn/Frau _____

geboren am _____

wohnhaft _____

wird hiermit das (eingeschränkte) Recht verliehen, auf dem

Friedhof: _____

die Wahlgrabstätte Feld: _____ Grab-Nr.: _____ mit _____ Grabplätzen für die Zeit vom _____ bis _____ nach Maßgabe (von § 16) der jeweils geltenden Friedhofssatzung zu nutzen.

Der/Die Nutzungsberechtigte hat dafür die nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung festzusetzenden Gebühren zu entrichten.

Er/Sie ist besonders darauf hingewiesen worden, dass die Aufstellung von Grabmalen und anderen Ausstattungsgegenständen der Genehmigung des Kirchenvorstandes bedarf.

Eine Friedhofssatzung ist dem/der Nutzungsberechtigten ausgehändigt worden.

Ort, Datum

Der Kirchengemeinderat

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

(Kirchensiegel)

Unterschriften

Hinweis: Die Klammerzusätze sind zu streichen, wenn kein eingeschränktes Nutzungsrecht nach § 16 der Friedhofssatzung, sondern ein uneingeschränktes Nutzungsrecht verliehen wird.

*

Anlage 8

(zu 11.10 Satz 2)

**Bestimmung
über die Nachfolge
im Grabnutzungsrecht**

Angaben zur Grabstätte:

Friedhof: _____

Feld: _____ Grab-Nr.: _____

Anzahl der Grabplätze: _____

Jetzige Grabnutzungsberechtigte / jetziger Grabnutzungsrechtlicher

Name: _____ Geburtsname: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Im Falle meines Ablebens bestimme ich als Nachfolgerin/Nachfolger im Grabnutzungsrecht:

Name: _____ Geburtsname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Stellung zur/zum Nutzungsberechtigten:

- Ehegatte
 Kind
 Elternteil
 Bruder/Schwester
 Sonstige

 Ort, Datum Unterschrift des/der Nutzungsberechtigten

Ich erkläre mein Einverständnis zur Übernahme des vorstehenden Nutzungsrechts.

 Ort, Datum Unterschrift der Rechtsnachfolgerin / des Rechtsnachfolgers im Grabnutzungsrecht

Vermerk der Friedhofsverwaltung:

1. Die Umschreibung ist erfolgt am _____
2. Die Urkunde (Grabbrief) wurde ausgehändigt am _____
3. Die Register sind berichtigt.
4. Der Gebührenbescheid ist erstellt.

*

Anlage 9

(zu 11.10 Satz 2)

Antrag

**auf Umschreibung des Nutzungsrechts an einer
Wahlgrabstätte auf eine(n) andere(n) Berechtig-
te(n) gemäß § 17 der Friedhofssatzung**

Friedhofsträger: Kirchengemeinde _____

Name des Friedhofs: _____

Bezeichnung der Grabstätte: _____

Das Nutzungsrecht ist befristet bis: _____

Bisherige(r) Nutzungsberechtigte(r):

Name: _____

Vorname: _____

Letzte Anschrift: _____

Der/Die Nutzungsberechtigte ist verstorben am: _____

Die Graburkunde (Grabbrief)

- wird hiermit zurückgegeben
 ist nicht auffindbar.

Ich beantrage die Umschreibung des Nutzungsrechts auf:

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

*

(Rückseite des Umschreibungsantrages)

**Folgende Personen haben nach § 16 Absatz 2
i. V. m. § 14 Absatz 4 der Friedhofssatzung
ein vorrangiges Recht auf die Übertragung
des Nutzungsrechts**

Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Durch meine Unterschrift erkläre ich mich mit der Umschreibung des Nutzungsrechts auf den Antragsteller/die Antragstellerin einverstanden

*

Anlage 10

(zu 12.4 Satz 1)

Textbeispiele
für die Veröffentlichung der ausfertigten
Friedhofssatzung/Friedhofsgebührensatzung

- a) bei Veröffentlichung des vollen Wortlauts in der Presse oder einem sonstigen Veröffentlichungsorgan
- Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde ____ hat am ____ eine Friedhofssatzung/Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises ____ hat am ____ die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Friedhofssatzung/Friedhofsgebührensatzung wird nachstehend veröffentlicht und tritt am ____ in Kraft.
- Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde ____

– Unterschrift –

- b) bei Aushang
- Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde ____ hat am ____ eine Friedhofssatzung/Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises ____ hat am ____ die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Friedhofssatzung/Friedhofsgebührensatzung hängt in der Zeit vom ____ bis ____ im/in ____ zur Einsichtnahme aus. Ferner kann sie während der Dienstzeit im ____ eingesehen werden. Die Friedhofssatzung/Friedhofsgebührensatzung tritt am ____ in Kraft.
- Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde ____

– Unterschrift –

*

Anlage 11

(zu 13.6)

Rahmenvereinbarung
über die Kofinanzierung eines
kirchlichen Friedhofs

Zwischen der Kirchengemeinde ____,
 vertreten durch ____,

(im Folgenden: Kirchengemeinde)

und

der Gemeinde ____,

vertreten durch ____,

(im Folgenden: Gemeinde/Gemeinden)

wird folgender Kofinanzierungsvertrag geschlossen:

Präambel

Die Kirchengemeinde unterhält in ____ einen Friedhof mit einer Fläche von insgesamt ____ m². Der Friedhof dient u. a. der Bestattung der verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der an diesem Vertrag beteiligten Gemeinde/n. Die vertragsschließenden Parteien sind sich darin einig, dass die Kirchengemeinde durch die Unterhaltung des Friedhofs eine wichtige und im allgemeinen Interesse liegende Aufgabe wahrnimmt. Die Gemeinde/Gemeinden ____ wird/werden sich daher auf Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit an der Finanzierung des Friedhofs und seiner Teileinrichtungen beteiligen, um die Betriebsführung des Friedhofs dauerhaft unter der Trägerschaft der Kirchengemeinde abzusichern.

1. Gemeinsamer Ausschuss

- a) Die Kirchengemeinde und die Gemeinde/n bilden einen gemeinsamen paritätisch besetzten Friedhofsausschuss. Der Friedhofsausschuss berät die Kirchengemeinde und die Gemeinde/n in grundsätzlichen Fragen zum Betrieb und zur Verwaltung des Friedhofs. Er soll über die Regelungen aller Fragen, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, entscheiden, soweit die Beschlussfassung nicht dem Kirchengemeinderat oder den Selbstverwaltungsorganen der Gemeinde/n vorbehalten ist.
- b) Der Friedhofsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Dieses beruft bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, eine ordentliche Sitzung ein und leitet die Sitzungen. Der Friedhofsausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- c) Der Friedhofsausschuss ist über alle wesentlichen Sachverhalte und Maßnahmen, die Einfluss auf den Betrieb des Friedhofs und auf das Bestattungswesen haben, umgehend zu informieren.

2. Kostenbeteiligung der Gemeinde/n

- a) Der Gebührenhaushalt des Friedhofs ist entsprechend dem Haushaltsrecht kostendeckend zu kalkulieren.
- b) Den vertragsschließenden Parteien ist bekannt, dass insbesondere auf Grund der stark schwankenden Bestattungszahlen ein jährlicher Haushaltsausgleich nicht immer möglich ist. Für diesen Fall wird das jährlich entstehende Defizit durch die Gemeinde/n mitfinanziert.
Die Gemeinde/n übernimmt/übernehmen ____% der nicht durch Gebühren oder Benutzungsentgelte gedeckten Kosten für den hoheitlichen Bereich des Friedhofs der Kirchengemeinde (Defizit). (Bei mehreren beteiligten Gemeinden): Für die Berechnung der Beteiligung der Gemeinden werden die Einwohnerzahlen (Stand: 31.03. des dem Abrechnungsjahr vorangehenden Jahres) herangezogen.
- c) Die nicht durch Gebühren oder Entgelte gedeckten Kosten sind jährlich prüfbar nachzuweisen. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr (Haushaltsjahr).
- d) Es erfolgt jährlich eine Abrechnung. Das Ergebnis der Abrechnung wird in das Folgejahr vorge tragen.
- e) Ergibt sich ein Defizit, wird dieses Defizit mit dem unter b) festgelegten Anteil durch die Gemeinde/n übernommen und bis zum 30.06. des Jahres ausgeglichen. Ein Überschuss steht zur Abdeckung eines Defizits im Folgejahr zur Verfügung.

3. Mitwirkung der Gemeinde/n

- a) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung ist der Gemeinde/den Gemeinden der Haushaltsplan bzw. der Haushaltsplanentwurf des Friedhofs für das Folgejahr bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres vorzulegen. Sofern sich im Laufe eines Haushaltsjahres wesentliche Veränderungen ergeben, die sich auf die Höhe des voraussichtlichen Ergebnisses auswirken werden, ist dies der Gemeinde/den Gemeinden unverzüglich mitzuteilen.
- b) Haushalts- und Stellenplan des Friedhofs werden nach Beratung im Friedhofsausschuss nach den hierfür geltenden Bestimmungen vom Kirchengemeinderat festgestellt und beschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt durch die Kirchengemeinde bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres.
- c) Die Gemeinde/n ist/sind berechtigt, die Jahresrechnung für den Friedhof, und nach entsprechender Vereinbarung die Belege, einzusehen.

4. Laufzeit dieses Vertrags

- a) Die Laufzeit dieses Vertrages beträgt zehn Jahre. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere zehn Jahre, sofern keine Vertragspartei die-

sen mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt hat.

- b) Dieser Vertrag endet, wenn die Kirchengemeinde den Friedhof schließt. Erfolgt die Schließung aufgrund von Umständen, die die Kirchengemeinde nicht zu vertreten hat, so besteht der Finanzierungsanspruch bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine Entwidmung frühestens möglich wird.

5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

6. Genehmigungsvorbehalt

Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Kirchengemeinde)

(Gemeinde/n)

Kirchensiegel

Siegel

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Kirchenkreisverwaltung

*

Anlage 12

(zu 15.2 Buchstabe a)

Urkunde über die Errichtung einer rechtlich unselbstständigen Stiftung für die Sicherstellung der Grabpflege

Treuhandvertrag

über die Errichtung einer treuhänderischen Stiftung
zwischen

Name, Vorname, Anschrift

- nachstehend Stifter/in -

und

Name und Anschrift des Kirchenkreises

- nachstehend Stiftungsträger -

Der Stifter/die Stifterin will sicherstellen, dass die in Nummer 1 genannte Grabstätte gepflegt wird. Um dieses Ziel zu erreichen, wird eine Stiftung errichtet.

1. Aus diesem Anlass überträgt der Stifter/die Stifterin das Kapital, das zur Pflege der Grabstätte _____ auf dem Friedhof _____ voraussichtlich erforderlich ist, in Höhe von Euro _____ (in Worten: _____ Euro) innerhalb von vier Wochen nach Unterzeichnung dieser Urkunde auf das Konto Nr. _____ IBAN des Stiftungskontos _____ bei der _____. Das Konto trägt die Bezeichnung „Stiftungskonto Grabnummer _____, Name des Stifters _____“. Mit dem Zahlungseingang gilt die Stiftung als errichtet.
2. Eigentümer des Vermögens wird der Stiftungsträger. Er hat Pflichten dieser Stiftung zu erfüllen.
3. Der Stiftungsträger erhält den Auftrag, mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____ als Trägerin des Friedhofs _____ einen Dauergrabpflegevertrag mit einer Laufzeit von _____ Jahren zu schließen, und zwar beginnend
 - ab dem _____
 - ab dem Zeitpunkt der Bestattung des Stiftungsgebers
 - ab dem Zeitpunkt der Bestattung von _____
 - nach Vertragsende des Stiftungsvertrags Nr. _____
 - _____.
4. Der Stiftungsträger ist verpflichtet,
 - a) für eine gesonderte Kontenführung zu sorgen, das Stiftungsvermögen von seinem übrigen Vermögen getrennt zu verwalten und sicher anzulegen,
 - b) im Rahmen der verfügbaren Mittel aus dem Stiftungskonto durch zumutbare Maßnahmen sicherzustellen, dass Kapital und Erträge das Stiftungskontos ausreichen, um die gärtnerischen Leistungen während der vereinbarten Vertragslaufzeit ordnungsgemäß durchzuführen,
 - c) dafür zu sorgen, dass die Zinsen dem Konto gut gebracht werden und nur die vereinbarungsgemäß in Rechnung gestellten Beträge für die ordnungsgemäße Grabpflege und Kosten der Verwaltung und Überwachung aus dem Konto entnommen werden,
 - d) die steuerlichen Pflichten des Stiftungsvermögens zu erfüllen und
 - e) die gärtnerischen Leistungen zu überwachen.
5. Der Stiftungsträger ist berechtigt, für den Fall, dass der Grabpfleger nicht mehr willens oder in der Lage ist, die Grabpflege auszuführen oder dass die Leistungen durch ihn nicht ordnungsgemäß erbracht werden, den Grabpflegevertrag zu kündigen und einen Grabpflegevertrag mit einer anderen Friedhofsgärtnerei abzuschließen.

6. Der Umfang der nach dem Dauergrabpflegevertrag zu erbringenden Leistungen des Friedhofs ist in der beigefügten Leistungs- und Kostenaufstellung zu dieser Urkunde aufgeführt. Der Stiftungsträger kann die Leistungen einschränken, wenn das Stiftungsvermögen nicht mehr ausreicht, um die vereinbarten Leistungen in vollem Umfang oder für den gesamten vorgesehenen Zeitraum erbringen zu lassen.
7. Ist nach Ablauf des Dauergrabpflegevertrages auf dem Stiftungskonto ein Guthaben vorhanden, so ist es
 - dem Träger des Friedhofs zur Verwendung für Zwecke des Friedhofs
 - dem Träger des Friedhofs für folgenden Zweck _____
 - der folgenden Organisation / Person _____ zu übertragen. Damit ist die Stiftung beendet.
8. Für den Stifter/die Stifterin besteht ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende. Für Erben des Stifters/der Stifterin ist das Recht zur Kündigung ausgeschlossen. Im Falle einer wirksamen Kündigung ist der Stiftungsträger innerhalb von 8 Wochen nach Wirksamkeit der Kündigung zur Abrechnung schon erbrachter Leistungen und zur Auszahlung des restlichen Stiftungsvermögens verpflichtet. Er darf hierbei ein Bearbeitungsentgelt in Höhe des dreifachen Betrages des Entgelts für die Anlage des Stiftungskontos (siehe Leistungs- und Kostenaufstellung, III.1) erheben und diesen durch Einbehalt vom auszuzahlenden Restbetrag in Abzug bringen.

_____ den _____

Unterschrift des Stifters / der Stifterin

_____, den _____

Ev.-Luth. Kirchenkreis _____

Unterschrift(en) des Stiftungsträgers

(Kirchensiegel)

*

Anlagen: Leistungs- und Kostenaufstellung zur Ermittlung des Stiftungskapitals, Entwurf des Grabpflegevertrags

*

Anlage 13

(zu 15.2 Buchstabe a)

Muster einer Leistungs- und Kostenaufstellung als Anlage zur Stiftungsurkunde und zum Grabpflegevertrag

Anlage zum Stiftungsvertrag für Herrn / Frau _____.

Leistungs- und Kostenübersicht zur Ermittlung des Stiftungskapitals auf dem Friedhof _____

Grabnummer: _____ Grabname: _____

Derzeitiges Ende der Nutzungszeit der Grabstätte: _____

Zeitspanne der Leistungen: _____ Jahre _____

I. Unterhaltungskosten pro Jahr:

Menge	Bezeichnung	E-Preis	MWSt
Betrag			
Auflistung der zu erbringenden Leistungen			
			Summe pro Jahr: <u>0,00 €</u>

II. Sonderkosten

1.	Notwendige Arbeiten vor Übernahme der Leistungen an der Grabstätte		0,00 €
2.	Erneuerung der gärtnerischen Anlage _____ mal in der Vertragslaufzeit, je _____ €		0,00 €
3.	Beheben eines Senkschadens _____ mal in der Vertragslaufzeit, je _____ €		0,00 €
4.	Abräumung der Grabstätte sowie Entfernung des Grabmals und sonstiger baulicher Anlagen		0,00 €
5.	Sonstiges		0,00 €
			Gesamtbetrag Sonderkosten: 0,00 €

III. Verwaltungskosten

1.	Anlage des Stiftungskontos und Erfassung des Stiftungsvertrages (einmalig)		25,00 €
2.	Verwaltung des Stiftungsvermögens und Kontrolle der Leistungen, pro Jahr 15,00,- € x _____ Jahre		0,00 €
3.	Verwaltungsleistung des Friedhofsträgers (einmalig)		0,00 €
			Gesamtbetrag Verwaltungskosten: 0,00 €

IV. Unterhaltungskosten für die vereinbarte Laufzeit

Ziffer I.	Unterhaltungskosten pro Jahr _____ € x _____ Jahre		0,00 €
Ziffer II.	Sonderkosten Gesamtbetrag		0,00 €
Ziffer III.	Verwaltungskosten		0,00 €
Zwischensumme			0,00 €

- Sicherungszuschlag für Preissteigerungen und Zinsrisiken (_____ %)
- Auf einen Zuschlag für Preissteigerungen und Zinsrisiken wird verzichtet

Stiftungskapital: 0,00 €

V. Der Kirchenkreis ist berechtigt, die Leistungen dieser Kostenaufstellung je nach Zinsverlauf und Stand des Stiftungsvermögens zu erhöhen oder zu reduzieren (vgl. § 3).

VI. Ändern sich die heute ermittelten Kosten aus dieser Aufstellung, so gelten diese veränderten Kosten als vereinbart.

VII. Diese Kostenaufstellung wurde am _____ mit der/dem Stifter/in besprochen und ist Bestandteil der Stiftungsurkunde.

Datum / Unterschrift des/der Stifter/in_____
Datum / Unterschrift und Siegel des Friedhofsträgers

*

Anlage 14

(zu 15.2 Buchstabe b)

Muster-Grabpflegevertrag

Zwischen

dem Ev.-Luth. Kirchenkreis _____ als Stiftungsträger der rechtlich unselbstständigen Stiftung (Stiftungskonto _____)

– nachstehend "Kirchenkreis" genannt –
und

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____

dem Ev.-Luth. Kirchengemeinerverband _____

– nachstehend "Auftragnehmer" genannt –
wird folgender

Grabpflegevertrag

geschlossen:

§ 1

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu den in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführten jährlichen Leistungen und Sonderleistungen auf der Grabstätte _____ des Friedhofs _____

§ 2

Dieser Grabpflegevertrag wird für die Dauer von ___ Jahren geschlossen. Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt

- ab dem ___
- ab dem Zeitpunkt der Bestattung des Stiftungsgebers
- ab dem Zeitpunkt der Bestattung von _____
- nach Vertragsende des Stiftungsvertrags Nr. ___
- _____.

§ 3

Über die Leistungen erteilt der Auftragnehmer jährlich mindestens eine spezifizierte Rechnung an den Kirchenkreis "Stiftungskonto _____". Der Kirchenkreis wird die Rechnung nach Überprüfung sofort begleichen.

§ 4

Der Grabpflegevertrag kann von beiden Parteien nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der Parteien ihre vertraglichen Verpflichtungen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht erfüllt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer zukünftig Grabpflegeleistungen nicht erbringen kann.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung maßgeblich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5

Endet der Grabpflegevertrag durch Kündigung, so kann der Auftragnehmer die bis zum Ende des Grabpflegevertrages ordnungsgemäß erbrachten Grabpflegeleistungen dem Kirchenkreis als Stiftungsträger in Rechnung stellen. Der Kirchenkreis ist nach dem Ende des Grabpflegevertrages berechtigt, einen Grabpflegevertrag mit einer anderen Friedhofsgärtnerei abzuschließen.

§ 6

Der Auftragnehmer hat Kenntnis von der errichteten rechtlich unselbstständigen Stiftung für die Grabpflege.

_____, den _____

Ev.-Luth. Kirchenkreis _____

als Stiftungsträger

(Kirchensiegel)

Unterschrift(en)

_____, den _____

Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____

Ev.-Luth. Kirchengemeinerverband _____

als Auftragnehmer

(Kirchensiegel)

Unterschrift(en)

Anlage: Kostenaufstellung

*

Anlage 15

(zu 19.2)

Antrag auf Genehmigung zur

Aufstellung **Nachbeschriftung** **Umgestaltung des umseitig bezeichneten Grabmals** (Zutreffendes bitte ankreuzen).

Name der Grabstätte:

Lage der Grabstätte: Friedhof _____ Feld _____ Reihe _____
Nr. _____

(Dieser umrandete Teil wird von der Friedhofsverwaltung ausgefüllt)

Art der Grabstätte:

- Sargwahlgrab _____ Breiten
 Sargreihengrab
 Urnenwahlgrab _____ Breiten
 Urnenreihengrab

<p style="text-align: center;">Art des Grabmals:</p> <p><input type="checkbox"/> Kissenst. <input type="checkbox"/> Stele <input type="checkbox"/> Breitst. <input type="checkbox"/> kubische Formen</p> <p>1. Material: _____</p> <p>2. Bearbeitung: Allseitig _____ Dreiseitig (mit Ansichtsfläche) _____ Ansichtsfläche mit Randschlag _____ Seitenflächen _____ Rückseite _____ Sockel? - ja <input type="checkbox"/>, nein <input type="checkbox"/> - Material _____</p> <p>3. Die Fundamentierung erfolgt</p> <p><input type="checkbox"/> bis zur Grabsohle <input type="checkbox"/> mit Betonklotz <input type="checkbox"/> _____</p>	<p style="text-align: center;">Gestaltung der Schrift, der Ornamente und Symbole:</p> <p><input type="checkbox"/> Erhaben _____ mm</p> <p><input type="checkbox"/> frei auf der Fläche <input type="checkbox"/> umnutet <input type="checkbox"/> frei im Feld <input type="checkbox"/> in der Zeile <input type="checkbox"/> Mattschliff <input type="checkbox"/> poliert</p> <p><input type="checkbox"/> Vertieft Art der Vertiefung: <input type="checkbox"/> Flachnut <input type="checkbox"/> Keilnut Farbe: _____ <input type="checkbox"/> Natur</p> <p><input type="checkbox"/> Metall <input type="checkbox"/> Bronz Buchstaben <input type="checkbox"/> Bleiintarsien (Zutreffendes bitte ankreuzen)</p>
<p>Der Unterzeichner versichert, dass das Grabmal nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks fundamentiert und so befestigt wird, dass es dauerhaft standsicher ist. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten auch die Richtlinien des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten.*</p> <p>_____</p> <p>Name und Anschrift des zugelassenen Gewerbetreibenden</p>	<p>Als Nutzungsberechtigte/r der o. a. Grabstätte beantrage ich die Genehmigung zur Aufstellung/ Nachbeschriftung/ Umgestaltung des Grabmals. Die für die Genehmigung entstehenden Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung werde ich übernehmen. Mir ist bekannt, dass ich für die Standsicherheit des Grabmals verantwortlich bin.</p> <p>_____</p> <p>Name und Anschrift des Auftraggebers/ der Auftraggeberin</p>
<p>_____</p> <p>Datum und Unterschrift des zugelassenen Gewerbetreibenden</p>	<p>_____</p> <p>Datum und Unterschrift des Auftraggebers/ der Auftraggeberin</p>

Anlage 16

(zu 22.1 Satz 2)

Muster**für die Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden für gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

Absender

Ort, Datum

An die Gewerbetreibende bzw. den Gewerbetreibenden

(Name, Anschrift)

Betreff: Zulassung für _____ (Bezeichnung der gewerblichen Tätigkeit) auf dem Friedhof _____ (genaue Bezeichnung)

Bezug: Ihr Antrag vom _____

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

auf Ihren Antrag erteilen wir Ihnen gemäß § 6 Absatz 1 der Friedhofssatzung ab _____ die Zulassung für _____ (Bezeichnung der gewerblichen Tätigkeit) auf dem Friedhof _____.

Die Zulassung ist an die Person des _____ (Berufsbezeichnung)¹⁾ _____ (Vor- und Zuname)²⁾ gebunden.

Wir fügen diesem Bescheid die Friedhofssatzung zu Ihrer Kenntnisnahme bei und weisen insbesondere auf § 6 Absatz 2 hin. Danach sind Sie verpflichtet, dem Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____ einen eventuellen Fortfall der Voraussetzungen für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

Außerdem machen wir aufmerksam auf § 6 Absatz 4 der Friedhofssatzung (Beachtung der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen sowie Haftung für verursachte Schäden). Den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung bitten wir durch Vorlage einer Kopie der Police für die Betriebshaftpflichtversicherung zu erbringen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei _____ (**Hinweis:** Friedhofsträger, von dem oder in dessen Auftrag der Bescheid erlassen wird mit vollständiger Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift/en)

1) z. B. Gärtnermeisters, Steinmetzmeisters, Bestatters.

2) Dieser Satz entfällt, wenn die Zulassung direkt der Person des/der Gewerbetreibenden und nicht einer Firma erteilt wird.

*

Anlage 17

(zu 26.1 Satz 1)

**Muster
einer Rechtsbehelfsbelehrung
für einen Verwaltungsakt****Rechtsbehelfsbelehrung**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei _____ (**Hinweis:** Friedhofsträger, von dem oder in dessen Auftrag der Bescheid erlassen wird mit vollständiger Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*

Anlage 18

(zu 26.2 Satz 4)

Muster-Gebührenbescheid

Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Der Kirchengemeinderat*

– Friedhofsverwaltung –

(Briefkopf des Friedhofsträgers)

Herrn/Frau

(Datum)

Gebührenbescheid

Nutzungsberechtigte/er der Grabstätte: _____

Ende des Nutzungsrechts: _____

Auftraggeber/in: _____

Bescheid-Nr.: _____

Wahl- (Reihen-)grabstätte _____ /**(Name)** _____ / **1 Grabbreite**

(Gebührentatbestand, z. B. „Abräumen und Entsorgen eines stehenden Grabmals“) _____

Sehr geehrte(r) Herr (Frau) _____

aufgrund der Friedhofsgebührensatzung vom ____ für den Friedhof ____ bitten wir Sie um Zahlung folgender Gebühren:

Bezeichnung	Menge	Grab	Jahre	qm	Einzelpreis	Betrag
Gebühr für						

Endbetrag: _____ Euro

Bitte zahlen Sie den ausgewiesenen Endbetrag bis zum _____

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei ____ (Red. Hinweis: hier ist der Friedhofsträger mit vollständiger Anschrift anzugeben, von dem oder in dessen Auftrag der Bescheid erlassen wird) erhoben werden.

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben.

Mit freundlichen Grüßen

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist deshalb auch ohne Unterschrift und Kirchensiegel gültig.

(Hinweise:

1. Im Briefkopf ist die Kirchenbehörde anzugeben, die den Gebührenbescheid erlassen hat. Das ist nach Nummer 1.1 der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der EKD (VVZG-EKDwV) vom 12. Oktober 2011 der Kirchengemeinderat, wenn es sich um einen Friedhof der Kirchengemeinde handelt. Es reicht somit nicht aus, im Briefkopf die „Friedhofsverwaltung“ oder den „Fachbereich Friedhöfe“ anzugeben.

2. Nach § 119 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 der Abgabenordnung ist die Unterschrift bei formularmäßigen oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassenen Verwaltungsakten entbehrlich. Formularmäßig ergehen Bescheide, für die ein Formular verwendet wird, das auch per Hand oder Schreibmaschine ausgefüllt werden kann.)

*

Anlage 19
(zu 26.4 Satz 4)

Muster
einer Rechtsbehelfsbelehrung
für einen Widerspruchsbescheid

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe** beim _____ (**Hinweis:** Bezeichnung, Anschrift des nach § 52 VwGO zuständigen Verwaltungsgerichts), schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

II. Bekanntmachungen

Grenzveränderung von Kirchengemeinden

Urkunde
über die Veränderung der Grenzen
zwischen der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Peckatel-Prillwitz und
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Penzlin-Mölln

Vom 17. September 2019

Die Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Peckatel-Prillwitz und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Penzlin-Mölln haben mit Zustimmung des Kirchenkreises des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg und unter Beachtung des Verfahrens nach Teil 4 § 14 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, eine Veränderung ihrer gemeinsamen Grenze beschlossen.

Es wird daher gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 Absatz 3 des Einführungsgesetzes in Verbindung mit Teil 4 § 14 Absatz 6 des Einführungsgesetzes angeordnet:

§ 1

Die Orte Zahren und Groß Vielen in ihren kommunalen Grenzen werden mit ihren örtlichen Kirchen aus der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Peckatel-Prillwitz ausgegliedert und in die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Penzlin-Mölln eingegliedert.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt. Die Eigentumsrechte der zukünftig auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Penzlin-Mölln gelegenen örtlichen Kirchen „Evangelisch-Lutherische Kirche Zahren“ und „Evangelisch-Lutherische Kirche Groß Vielen“ bleiben unberührt.

§ 3

Die Grenzveränderung wird mit der Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Feldberg, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Grünow-Triepkendorf, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Peckatel-Prillwitz und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rödlin-Warbende sowie der Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wanzka wirksam. Die Kir-

chengemeindeveränderungen werden durch eine gesonderte Anordnung bekannt gegeben.

§ 4

Die Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Peckatel-Prillwitz und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Penzlin-Mölln setzen sich bis zur Neuwahl im Jahr 2022 zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der jeweiligen Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der in § 1 genannten Kirchengemeinden entsprechend ihrer jeweiligen durch die Grenzveränderung erlangten Gemeindegliedschaft.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

§ 6

Diese Urkunde wird in vierfacher Ausfertigung erteilt. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Kiel, den 17. September 2019

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Belitz

Az.: 10 Penzlin-Mölln – R Be

Gründung, Zusammenschluss und Aufhebung von Kirchengemeinden

Anordnung über die Aufhebung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Feldberg, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Grünow-Triepkendorf, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Peckatel-Prillwitz und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rödlin-Warbende sowie die Neubildung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wanzka Vom 17. September 2019

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Feldberg, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Grünow-Triepkendorf, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Peckatel-Prillwitz und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rödlin-Warbende und des Kirchenkreissynods des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezem-

ber 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, in Verbindung mit Teil 4 § 14 Absatz 6 des Einführungsgesetzes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Feldberg, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Grünow-Triepkendorf, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Peckatel-Prillwitz und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rödlin-Warbende werden in ihrem durch die Urkunde über die Veränderung der Grenzen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Peckatel-Prillwitz und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Penzlin-Mölln vom 17. September 2019 veränderten Gebiet aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelisch-Lutherische
Kirchengemeinde Wanzka“

neu gebildet.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wanzka ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Feldberg, Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Grünow-Triepkendorf, Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Peckatel-Prillwitz und Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rödlin-Warbende. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wanzka setzt sich zusammen aus den Pastorinnen bzw. den Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern des Kirchengemeinderats der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Feldberg, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Grünow-Triepkendorf, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Peckatel-Prillwitz und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rödlin-Warbende.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wanzka ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde liegt in 17237 Blankensee (Ortsteil Wanzka), Am Kloster 6.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Kiel, 17. September 2019

Landeskirchenamt
Im Auftrag
K i e b a c k

Az.: 10 Wanzka – R Ki

Entwidmung eines Kirchraums

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Claus-Harms Kirchengemeinde hat am 14. Februar 2019 die Entwidmung des Kirchraums im Claus-Harms-Gemeindezentrum in Kiel-Hammer beschlossen.

Dieser Beschluss ist vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland genehmigt worden und wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Kiel, 2. September 2019

Landeskirchenamt
Im Auftrag
G r a n t z a u

Az.: 60 – Claus-Harms Kiel – B Gr

Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Klinken

ist durch die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 4. September 2019

Landeskirchenamt
Im Auftrag
K i e b a c k

Az.: 10 Klinken – R Ki

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wanzka

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wanzka am 1. Januar 2020.



Kiel, 5. September 2019

Landeskirchenamt
Im Auftrag
K i e b a c k

Az.: 10 Wanzka – R Ki

Einsegnung von Gemeindepädagoginnen

In den Dienst als Gemeindepädagogin nach § 8 Absatz 4 und 5 Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz (DGpDG) vom 18. März 2019 (KABl. S. 154) wurden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eingeseignet:

Am 7. Juli 2019: Verena von Samson-Himmelstierna

Am 14. Juli 2019: Heike Klaas

Am 11. August 2019: Marie-Luise Schwemer

Kiel, 12. August 2019

Landeskirchenamt

Prof. Dr. Haese

Az.: NK 420.01 – KH Ha

Pfarrstellenerrichtung

Die 12. Projekt-Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Rantzeu-Münsterdorf Projekt-Pfarrstelle 12 – P Re / P Ha

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Wäre das die perfekte Stelle für Sie? In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergedorfer Marschen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Mitte-Bergedorf, wird von insgesamt zwei Pfarrstellen die 1. im Umfang von 100 Prozent vakant und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

menschlich – glauben – leben

Diesem Leitbild entsprechend wollen wir Kirche sein. Mit anderen und für andere. Gemeinsam lernen und staunen, Vertrauen wagen, Lebensfeindlichem die Stirn bieten und das Glück feiern. Und dafür suchen wir Sie. Haben Sie Lust, sich in ein lebendiges und kreatives Team einzubringen?

Wir bieten Ihnen:

- eine einladende, helle und moderne Kirche als einziger Gottesdienststandort,
- eine herzliche, aufgeschlossene, große Gottesdienstgemeinde,
- eine aktive Arbeit mit Konfirmand*innen und Jugendlichen,
- ein vielfältiges musikalisches Angebot für alle Generationen,
- einen engagierten und sachkundigen KGR mit gut durchmischter Altersstruktur,
- regelmäßige Supervision im professionsgemischtem Team,
- ein kompetentes Mitarbeitendenteam, bestehend aus einer Diakonin, einer Kirchenmusikerin, einer

Sekretärin sowie zwei Hausmeistern (alle vollzeitbeschäftigt),

- flexible, ansprechende Räumlichkeiten an den drei Gemeindestandorten,
- eine soziale Arbeit, die in den Stadtteil hineinwirkt,
- ein Gemeindeleben, das unterschiedliche Arten Glauben zu leben integriert.

All das macht uns aus und noch eine Menge mehr. Wir haben die Gemeinde in unseren Hamburger Stadtteilen Neuallermöhe und Bergedorf-West gefragt, warum Sie bei uns anfangen sollten. Es kamen so viele Antworten: es ist ein junger Stadtteil mit vielen verschiedenen Nationalitäten; „das war schon immer so“ gibt es hier nicht; Taufen sind auch mal im Badese; man kann mit dem Kanu zur Kirche fahren; es gibt zwei S-Bahn-Haltestellen. Alle Antworten finden Sie unter E-Mail: www.bergedorfer-marschen.de. Und wir arbeiten engagiert mit unseren Nachbargemeinden zusammen und sind im „Kirchspiel Bergedorf“ in einem für regionale Arbeit wegweisenden Entwicklungsprozess.

Das wünschen wir uns von Ihnen: Sie...

- sind Teamplayer*in auf Augenhöhe mit Haupt- und Ehrenamtlichen,
- haben Lust auf Leitung,
- verstehen sich als Ermöglicher*in von Engagement und Gemeinschaft,
- haben einen offenen Blick für den Stadtteil,
- haben interkulturelle und interreligiöse Kompetenz,
- haben Flexibilität und Mut für Neues.

Für folgende Aufgaben, die darüber hinaus sich im Team nach den jeweiligen Stärken in Schwerpunkten entwickeln:

- Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge.
- Aktualisierung des Gemeindekonzepts.
- Weiterentwicklung von Angeboten für Menschen 40+.
- Kollegiale Mitarbeit im Kirchspiel Bergedorf.
- Stadtteilarbeit.

Zur Ausstattung gehören u.a.

- flexible Büros und ruhige Besprechungsräume an den Standorten,
- Laptop und Diensthandy,
- eine Dienstwohnung wird nach Absprache angemietet.

Kommen Sie gerne vorbei und schauen sich um. Wir stehen für Fragen bereit. Schauen Sie auch auf unsere Homepage: www.bergedorfer-marschen.de

Auskünfte erteilen außerdem:

- Hauptpastorin und Pröpstin Dr. Ulrike Murmann, Tel.: 040 519000109,
E-Mail: U.Murmann@Kirche-Hamburg-Ost.de
- Pastorin Gwen Bryde, Tel.: 040 7351014; Mobil: 0160 1680136,
E-Mail: gwen.bryde@bergedorfer-marschen.de

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über die Pröpstin des Kirchenkreises Hamburg-Ost, Propstei Mitte-Bergedorf, Dr. Ulrike Murmann, gerne per Mail oder per Post an: U.Murmann@Kirche-Hamburg-Ost.de / Steindamm 55, 20099 Hamburg, an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Bergedorfer Marschen, Grachtenplatz 13, 21035 Hamburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **14. November 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Bergedorfer Marschen 1 – P Ha (P Lad)

*

In den **Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Dersekow-Levenhagen und Görmin** im Landkreis Vorpommern-Greifswald, Propstei Demmin, ist die gemeinsame Pfarrstelle beider Kirchengemeinden im Umfang von 100 Prozent mit einer Pastorin oder einem Pastor zum 1. November 2019 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Beide Kirchengemeinden haben zusammen 700 Mitglieder, ein Pfarrhaus, zwei Gemeinderäume, drei Kirchen, zwei Kapellen und fünf Friedhöfe. Eine Mitarbeiterin ist für die katechetische Arbeit angestellt

(1/3 Anstellung), ein Pfarramtsassistent entlastet den Pastor bei der Büroarbeit (0,20 VbE), auf den Friedhöfen sind fünf Minijobber tätig, drei Küsterinnen versorgen die Kirchen- und Gemeindegebäude. Die beiden Kirchengemeinderäte bringen sich aktiv in das vielfältige Gemeindeleben ein. Mehr als 50 ehrenamtliche Helfer engagieren sich in verschiedenen Arbeitsfeldern. Der gemeinsame Pastor und nicht zuletzt der gemeinsame Haushalt verbinden beide Kirchengemeinden eng miteinander. Ein Quartals-Gemeindebrief und die modern gestaltete Homepage erreichen die breite Öffentlichkeit. Zahlreiche Gemeindeveranstaltungen und Jahreshöhepunkte werden miteinander gefeiert.

Unsere Kirchengemeinden liegen in unmittelbarer Nähe der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Dadurch stehen vielfältige Freizeit- und Studienangebote zur Verfügung. Die Verkehrsverbindungen – Autobahn 20 und der Greifswalder Bahnhof – ergänzen die Infrastruktur. Das Naturschutzgebiet Schwingetal und das Peenetal, das zum Naturpark umgestaltet wird, bieten Erholungsmöglichkeiten vor Ort.

Die Kirchengemeinde Dersekow-Levenhagen ist in drei Kommunen zu Hause. Die politische Gemeinde Dersekow hat ca. 1100 Einwohner in den Dörfern Alt Pansow, Dersekow, Dersekow Hof, Friedrichsfelde, Klein Zastrow, Neu Pansow und Subzow. Die Kommune Hinrichshagen hat ca. 900 Einwohner in sieben Ortsteilen (Hinrichshagen Hof I-V, Buchenberg, Neu Ungnade). Levenhagen hat ca. 420 Einwohner in Alt Ungnade, Boltenhagen, Heilgeisthof und Levenhagen.

In der Kommunalgemeinde Dersekow besteht eine gute Infrastruktur und reicht von der Kindertagesstätte bis zur Grundschule mit Hort, einem kleinen Lebensmittelladen, eine Zahnarztpraxis, eine Physiotherapiepraxis und eine Praxis für Allgemeinmedizin. Mehrere Vereine und die regionale Stützpunktfeuerwehr bereichern das gesellschaftliche Leben. Insbesondere leistet die Kirchengemeinde mit ihren Gemeindegremien, zahlreichen Konzerten, wechselnden Ausstellungen, einer Kapellenkino-Reihe, einem Adventsmarkt, dem Kirchenchor und einem Bläserchor einen wesentlichen Beitrag zur Dorfkultur.

Das für beide Kirchengemeinden zuständige Pfarrhaus steht in Dersekow und bildet mit der Kirche und dem Pfarrhof als Ensemble den zentralen Punkt des Dorfes. Der Wohnbereich des Pfarrhauses ist modern saniert.

Die barrierefreien Backsteinkirchen in Dersekow und Levenhagen sind durchsaniert, ebenso die neogotische Kapelle in Alt Pansow. Eine moderne Gasheizung in der Dersekower Kirche ermöglicht Großveranstaltungen auch in der Winterperiode. Neben den regelmäßigen Gottesdiensten finden in allen drei Versammlungsräumen auch Kammer- und Chorkonzerte statt. Die Dersekower Winterkirche dient darüber hinaus als Raum für periodische Ausstellungen und Gemeindeveranstaltungen.

In unmittelbarer Nachbarschaft zur Levenhäger Marienkirche steht an der Nebenroute der Via Baltica die kleinste Wallfahrtskapelle Norddeutschlands. Aktuell wird hier ein hochmodernes Audioguidesystem für Anwohner, Gäste und Touristen installiert.

Die Kirchengemeinde Görmin ist in den Dörfern Görmin, Alt Jargenow, Böken, Göslow, Groß Zastrow, Neu Jargenow, Passow und Trissow beheimatet. Sie hat ca. 900 Einwohner. In Görmin gibt es eine Grundschule, einen ev. Kindergarten, einen Friseur und ein kommunales Veranstaltungsgebäude („Dörphus“), das auch für kirchliche Zwecke genutzt werden kann. Daneben bereichern unser Dorfleben u.a. die Freiwillige Feuerwehr, ein Karnevalsclub, ein erfolgreicher Sportverein SV 90, eine Frauensportgruppe und der Verein Dorfkind e.V.

Die barrierefreie Marienkirche Görmin und die barocke Saalkapelle in Alt Jargenow sind durchsaniiert. Die Görminer Kirche besitzt eine Bankheizung, die eine ganzjährige Nutzung ermöglicht. Neben den regelmäßigen Gottesdiensten bilden die Sommerkonzerte, die große Wechselausstellung, das Herbstkinoprogramm und das Adventssingen jährliche Höhepunkte. Die wertvolle Grünberg-Orgel von 1854 bereichert das musikalische Geschehen. Die Restaurierung des kostbaren Elias-Keßler-Altars steht vor dem Abschluss. Ein kürzlich renovierter und technisch sehr gut ausgestatteter, vielseitig nutzbarer Gemeinderaum befindet sich im ehemaligen Pfarrhaus Görmin.

Beide Kirchengemeinden haben eine moderne, mobile Ton- und Lichttechnik für diverse Aufführungszwecke. Für die offene Jugendarbeit steht ein ausgebauter Bauwagen auf dem Pfarrgelände in Dersekow zur Verfügung.

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der unsere bisherigen Aktivitäten fördert und unterstützt, mit Empathie und Offenheit auf die Menschen in unseren Gemeinden zugeht, den Mitarbeiterstamm engagiert begleitet, sich mit ihren/seinen Vorstellungen und Ideen zur Weiterentwicklung unseres Gemeindelebens einbringt und die gut entwickelte Zusammenarbeit mit den Kommunen fortsetzt.

Das Arbeitsfeld der Pastorin oder des Pastors erstreckt sich in einem weiten Bogen von der Gottesdienstplanung über Seelsorge, Senioren- und Konfi-Arbeit, Kita-Andachten, Ehrenamtlichenunterstützung bis hin zum Veranstaltungsmanagement.

Nähere Auskünfte erteilen gern die Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte für Dersekow-Levenhagen: Andreas Dümmler Tel. 03834/892937; Email: a.duemmler@gmx.net und Dr. Hartmut Behrndt Tel.: 039992/70281; E-Mail: ih.behrndt@googl-email.com

Gern können Sie sich auch persönlich einen Eindruck verschaffen oder auf www.kirchengemeinde-dersekow.de informieren.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an Bischof Tilman Jeremias, Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald. Auf diese Pfarrstelle kön-

nen sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Oktober 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Dersekow-Levenhagen und Görmin – P Sc

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnoien-Was-dow** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Rostock, ist die Pfarrstelle zum 1. Dezember 2019 (100 Prozent) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Gnoien ist eine kleine Stadt mit 2700 Einwohnern, schön gelegen zwischen Trebeltal und Mecklenburgischer Schweiz. Mit ihren Einrichtungen (zwei KiTas, Grund- und Regionalschule, Amtsverwaltung, Arztpraxen, Einkaufsmöglichkeiten, Pflegeheim, zwei betreute Wohneinrichtungen, zwei Tagespflegen) ist sie ein regionales Zentrum, das sich gerade zum Zuzugsgebiet von Rostock entwickelt. Eine evangelische Schule bis Klasse 6 sowie zwei Gymnasien liegen in Busweite, das Stadtzentrum von Rostock ist in einer guten halben Stunde zu erreichen. Acht weitere Dörfer im Umkreis von 6 Kilometern und 800 Gemeindeglieder bilden die Kirchengemeinde. Predigtstätten sind die „Zwei Marien“, die große backsteingotische Marienkirche in Gnoien, und die kleine barocke Fachwerkkirche in Wasdow.

Zur Dienstgemeinschaft gehören die Gemeindepädagogin (50 Prozent) und die Gemeinsekretärin (2 Wochenstunden) sowie engagierte ehrenamtliche Kirchenmusikerinnen. Viele Ehrenamtliche begleiten den Seniorenchor oder das Kindercamp, spielen im Posaenchor, singen in der Kantorei, gestalten den Gemeindebrief, packen zu bei Festen und Aufräumtagen. Der Kirchengemeinderat fühlt sich unter anderem zuständig für Küster- und Lesedienste, ausgebildete LektorInnen übernehmen Lesegottesdienste. Der Bauverein hat die Mittel für die anstehende Sanierungsmaßnahme zusammenbekommen. Die drei Friedhöfe werden von der Kirchenkreisverwaltung betreut.

Auf die Pastorin, den Pastor warten neben Gottesdiensten, Amtshandlungen, Seelsorge und Konfirmationsunterricht auch ein Senioren- und ein Gesprächskreis und viele Menschen, denen ein Besuch wichtig ist. Beide KiTas freuen sich über monatliche Stunden für die Vorschulkinder. Die vierzehntägigen Gottesdienste im Pflegeheim nehmen die PastorInnen im Umland gemeinsam wahr. Die Sonntagsgottesdienste finden in der Regel in Gnoien statt, einmal im Monat in Wasdow und einmal an beiden Orten. Wir sind offen für frische Ideen und Formate.

Wer zu uns kommt, findet eine große und schöne Pfarrwohnung im Pfarrhaus vor mit einem großzügigen Garten. Wertvoll sind die gut funktionierende Zusammenarbeit in dem jungen Regionalkonvent und

den Kirchengemeinden innerhalb der Kirchenregion sowie die kurzen Drähte in der Stadt. Das Miteinander mit Rathaus und Amt ist gut eingespielt.

Wer zu uns kommt, findet auch Herausforderungen: Die Sanierung des Chorraumes in Gnoien beginnt gerade. Gemeindeaufbau von unten, als Familien- und Jugendarbeit gemeinsam mit der Gemeindepädagogin, halten wir für notwendig. Eine „Gottesdienstlandschaft“ in der Kirchenregion befindet sich im Aufbau, wir sind uns der Chancen von Kooperation bewusst.

Wer zu uns kommt, muss kein Alleskönner sein, wir können schon eine Menge. Wir möchten eine lebensnahe, zuversichtliche und kontaktfreudige Person mit einer klaren Predigtsprache und Liebe zu den Menschen auf dem Lande bei uns begrüßen.

Nähere Auskünfte erteilen Kirchenälteste Frau Jutta Winkelmann, Tel.: 0173 9594114 und Propst Wulf Schünemann, Rostock, Tel.: 0381 4904096, E-Mail: propst-rostock@elkm.de.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herrn Bischof Tilman Jeremias, Bischofskanzlei Greifswald, Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald, E-Mail: bischofskanzlei@bkgw.nordkirche.de.

Auf diese Pfarrstellen können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Oktober 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Gnoien-Wasdow – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heiligengeist** in Kiel im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein ist die 3. Pfarrstelle (100 Prozent) ab voraussichtlich September vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heiligengeist in Kiel hat sich zum 1. Januar 2008 aus den damaligen Kirchengemeinden Ansgar und Heiligengeist zusammengeschlossen. Sie erstreckt sich vom nördlichen Innenstadtbereich Kiels bis an den Marinehafen und in ost-westlicher Ausdehnung vom Knooper Weg bis an die Förde und umfasst rund 7500 Gemeindeglieder.

Die markanten Punkte der Gemeinde sind die neugotischen, denkmalgeschützten Kirchen:

- die St. Ansgarkirche (1901 – 1903; 1949/50 wiedererrichtet) in der Holtenauer Straße, einer der bedeutendsten städtebaulichen Achsen Kiels und eine der wichtigsten innerstädtischen Verkehrsachsen, Flaniermeile mit reichhaltiger Geschäfts-

und Erlebnisstruktur mit Spezialgeschäften, Restaurants, Schauspielhaus und Kirche. Mit der Gemeinschaft Die Holtenauer e. V., einem Zusammenschluss von Geschäftsleuten in der Holtenauer Straße, arbeitet die Gemeinde eng zusammen und ist auf Stadtteilstellen präsent. Wegen zahlreicher übergemeindlicher Veranstaltungen wurde die Ansgarkirche als City-Kirche anerkannt und verfügt darüber hinaus über eine Wiedereintrittsstelle;

- die Pauluskirche (1879 – 1882) am Niemannsweg, einer grünen Wohnachse mit überwiegend anspruchsvollen Einfamilienhäusern. Die Straße liegt etwas abseits vom geschäftigen Treiben und wird viel als Spazierweg genutzt. Von hier aus erreicht man städtische Waldgebiete, den Alten Botanischen Garten und die sogenannte Kiellinie an der Förde. Die Pauluskirche liegt nahe zum Universitätsklinikum und zur Gebäudegruppe der Landesregierung. Dadurch dient sie übergemeindlichen Klinikveranstaltungen und kirchlichen Veranstaltungen von Landtag und Regierung als Raum.

Beide Kirchen haben also eine vom Charakter zwar sehr unterschiedliche, aber jeweils für sich interessante, exponierte Lage mit eigenen Anforderungen und Möglichkeiten:

- Ansgar – Ort der Begegnung mit lebendigen Bezügen;
- Paulus – Ort der Ruhe und Besinnung.

Die beiden einander zugewandten Kirchtürme bilden die Endpunkte einer geistigen Verbindungslinie.

Im Gebiet der Gemeinde liegen drei Schulen, ein städtischer Kindergarten sowie mehrere Studentenheime. Eine im Gemeindezentrum an der Holtenauer Straße beheimatete, ursprünglich von der Gemeinde betriebene Kindertagesstätte wurde in die Trägerschaft des Kirchenkreises Altholstein übergeben. Die Bevölkerungsstruktur reicht von der breiten Mittelschicht bis zur ausgesprochenen Oberschicht in Teilen Düsternbrooks.

In unserer Gemeinde arbeiten Sie in einem Team von drei „ganzen“ PastorInnen, eine Stelle ist aktuell mit einer Pastorin im Probedienst besetzt. Zwei Gemeindegliedern (mit 27 bzw. 22 Wochenstunden) und zwei Küster unterstützen die Verwaltungsaufgaben und die Pflege der Kirchen.

Schwerpunkte unserer Gemeinde sind:

- die Kirchenmusik mit zwei über den Kirchenkreis Altholstein hinaus bekannten Chören und lebendiger Kinderchorarbeit, Orgelkonzerten, Kammermusik- und Jazzabenden. Eine Kooperation besteht mit dem Verein Musikfreunde Kiel. Verantwortlich gestaltet wird dieser Bereich durch den engagierten A-Kirchenmusiker;
- die Arbeit mit Kindern, die in Form einer projektbezogenen Kinderkirche aktuell von unserer Pastorin im Probedienst gemeinsam mit einem Team Ehrenamtlicher wieder aufgebaut wird. Die Arbeit

mit Jugendlichen findet im Rahmen der Pfadfinderarbeit statt: Der große und lebendige Pfadfinderstamm Ansgar ist in den Räumen des Gemeindezentrums zu Hause;

- die Seniorenarbeit von Gedächtnistraining bis Seniorenakademie, die ebenfalls maßgeblich von Ehrenamtlichen mitgetragen wird;
- die kirchliche Bildungsarbeit, die mit Vorträgen, thematischen Gottesdiensten, Ausstellungen und Studienfahrten eine lebendige Tradition in der Gemeinde hat;
- weitere Arbeitsbereiche der Gemeinde sind die Partnerschaftsarbeit mit einer Gemeinde in Tansania sowie die ökumenische Zusammenarbeit mit Gemeinden unterschiedlicher Konfessionen in unserer Region.

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden vertrauensvoll im Team zusammenarbeitet und eine offene, wertschätzende Kommunikation unterstützt,
- Gottesdienste und Amtshandlungen mit Freude gestaltet und den Menschen und ihren Anliegen offen und wohlwollend begegnet,
- die besonderen Orte unserer Kirchen kreativ mit Leben füllt und so die befreiende Botschaft von Jesus Christus auf vielfältige Art und Weise verkündet,
- theologisch profiliert ist,
- strukturiert und verlässlich arbeitet und sich den strukturellen Herausforderungen der kommenden Jahre gemeinsam mit dem Kirchengemeinderat stellt,
- bereit ist, Leitungsaufgaben mit wahrzunehmen,
- bereit ist, den baulichen Erhaltungsprozess unserer Kirchen mitzugestalten,
- bereit ist, die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden zu übernehmen.

Sie können sich freuen auf

- zwei Kirchen, die über die Region hinaus ausstrahlen und in denen Ihre Projektideen Gestalt annehmen können,
- einen engagierten Kreis von Mitarbeitenden, die offen sind für neue Impulse,
- gute Verbindungen zu Schulen, den ökumenischen Partnern in der Stadt, diakonischen Einrichtungen und Kulturschaffenden der Stadt.

Eine Dienstwohnung kann im frisch sanierten Pastorsratsgebäude gestellt werden oder wird nach Bedarf in der Gemeinde angemietet. Die Amtszimmer der Pastoren befinden sich im Bürobereich des Gemeindezentrums.

Zum Kennenlernen stehen unsere Türen offen, schauen Sie sich unsere Gemeinde gerne an!

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein, Propstei Nord, Frau Pröpstin Almut Witt, Falckstraße 9, 24103 Kiel an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heiligengeist in Kiel, Holtener Straße 91, 24105 Kiel.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Auskünfte erteilen die Pröpstin des Kirchenkreises Altholstein, Propstei Nord, Almut Witt, Tel.: 0431 2402 302 und die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Frau Dr. Anne-Maja Hergt, Tel.: 0160 1551 005.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. September 2019**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Heiligengeist in Kiel (3) – P Ha

*

Passen Sie zu uns?

In der **Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeau-Münsterdorf suchen wir zur Verstärkung unseres Pfarrteams eine aufgeschlossene Pastorin oder einen aufgeschlossenen Pastor für die 2. Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderats.

Wir bieten Ihnen:

- eine lebendige Gemeinde (ca. 6500 Gemeindemitglieder) mit vielen engagierten Ehrenamtlichen, die zahlreiche Angebote machen (Kirchenhüter-Team, Gemeindebrief, Suppenküche, Weltladen, Küsterteam u.v.m.),
- ein Team von engagierten Hauptamtlichen (eine Kollegin und ein Kollege mit jeweils voller Pfarrstelle, eine Kantorin, zwei Sekretärinnen, die Teilzeit tätig sind, ein Hausmeister, zwei Reinigungskräfte),
- die schöne Barockkirche St. Laurentii, in der Taufen, Trauungen, Trauerfeiern und zahlreiche kirchenmusikalische Angebote (Kantorei, Posaunenchor, Flötenkreis) und vielfältige Konzerte stattfinden,
- die Jugendkirche St. Ansgar, „das Haus“ unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- einen einsatzfreudigen, unterstützenden und motivierten Kirchengemeinderat, der als Team gut zusammenarbeitet und aufgeschlossen ist für neue und unkonventionelle Ideen und die Gaben, die eine Pastorin/ein Pastor einbringt,
- ein freistehendes, großzügiges Pastorat mit Garten,

- die gute Zusammenarbeit mit den evangelischen Gemeinden in der Region und den Gemeinden in der Ökumene,
- eine lebenswerte, grüne Stadt zwischen Hamburg und der Nordsee – gelegen am Mönchsweg – umgeben von Naherholungsgebieten mit Wald und Wasser, ideal für Radfahrer und Naturfreunde. In Itzehoe gibt es alle Schulformen am Ort, Theater wie Kino und ein großes Klinikum.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- mit Lust und Freude das Wort Gottes Menschen lebendig und verständlich nahebringt,
- mit beiden Beinen im Leben steht, kommunikativ und humorvoll ist,
- offen und mit Einfühlungsvermögen auf Menschen zugeht und diese seelsorgerlich begleitet,
- Kasualien zeitgemäß und menschenfreundlich gestaltet,
- Ehrenamtliche fördert und motiviert,
- sich mit den Schulen in Itzehoe vernetzt,
- anziehende Angebote für die mittlere Generation macht,
- Ideen entwickelt, um diejenigen zu gewinnen, die der Kirche distanziert gegenüberstehen,
- aktiv den Prozess der ökumenischen und regionalen Arbeit mitgestaltet,
- in der Notfallseelsorge mitarbeitet (zurzeit zwei Wochen Bereitschaft im Jahr).

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie bitte den Propst oder die Vorsitzenden des KGR an:

Propst Dr. Thomas Bergemann 04821 4070-1515 oder 0151 19666641

Cord Plesmann 04821 3014 oder 0171 4244233

Pastorin Dr. Wiebke Bähnk 04821 43 70 286

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Diese richten Sie bitte über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantau-Münsterdorf, Herrn Propst Dr. Thomas Bergemann, Kirchenstraße 6, 25524 Itzehoe, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe, Kirchenstraße 10, 25524 Itzehoe.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **25. Oktober 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Innenstadtgemeinde Itzehoe 2 – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jevenstedt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde ist die 2. Pfarrstelle (50 Prozent) mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit und Gemeindeaufbau mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates. Die Pfarrstelle kann mit einem Dienstauftrag (50 Prozent) in der weiteren Region verbunden werden.

Alle finden Kinder toll. Jugendliche nicht. Wir schon!

Wir möchten, dass Du bei uns die Arbeit mit Jugendlichen vertieft - in der Gemeinde und auch in der Region. Mit Dir soll es um Jugendkultur gehen und um geistliches Wachstum.

In unserer Gemeinde haben wir einen lebendigen Pfadfinderstamm (REGP), zahlreiche KU4 und KU8 KonfirmandInnen (4. Klasse/ 8. Klasse), sind Träger der offenen Jugendarbeit der Kommune und nun möchten wir, dass Du mit ihnen und dem Kollegen arbeitest und auch unsere Teamer-Ausbildung weiterführst.

Die Jugendlichen sollen mit Dir in der Gemeinde weiter Verantwortungsräume bekommen - Glaubens- und auch Gestaltungsräume für sich finden.

Der Pfadfinderstamm wird ehrenamtlich geführt. Bei über 50 Pfadis braucht es Fürsorge, Teamleitung und „Unter-Stützung“ der Jugendlichen. Wir möchten, dass Du mit ihnen nicht nur „in Kontakt kommst, sondern mit ihnen in Beziehung gehst!“

Die wichtigsten Bezugspunkte dieser Arbeit sind unsere „offenen Kontaktstellen“ - zwei evangelische Kitas, sowie die KU4- und KU8- Gruppen. Darüber hinaus gibt es hier auch gute Verbindungen zu den Nachbargemeinden, der Schule und zu den Vereinen und Verbänden der Landschaft. Teamwork und Kollegialität sind gefragt.

Und weil sich um uns herum alles verändert, wird Dein Schwerpunkt auch für die Region der Gemeinde bedeutsam sein. Wir strukturieren sie zurzeit weitreichend um. Dein Vorgänger ist in den Ruhestand gegangen und gemeindeübergreifendes Arbeiten gewinnt an Wichtigkeit – auch für Gottesdienste und Amtshandlungen. Daher trennen wir uns von manchen „volkkirchlichen“ Kirchentraditionen und anderen Herkömmlichkeiten.

Die KG Jevenstedt ist eine gut ausgestattete Gemeinde mit zahlreichen Dörfern. Die alte schöne St. Georg-Kirche, das Pastorat mit Jugendräumen und das Gemeindehaus sind unser Zentrum. Und die alte „Kirchen-Dame“ hält auch Neues hervorragend gut aus! Die Kirchenmusik orientiert sich inzwischen lieber an der Moderne, und wir laden ein, sich mit Stimmen, Instrumenten und Gaben einzubringen. Die Familien-, Pfadfinder- und Konfirmandengottesdienste sind im Gemeindeleben feste Größen.

Das zentrale Dorf der Gemeinde ist Jevenstedt. Es hat eine gute Infrastruktur und Lebendigkeit. Eine Regionalschule, zwei Kindergärten, Ärzte, eine Apotheke, Banken und gute Einkaufsmöglichkeiten sowie zahlreiche Handwerksbetriebe sind hier angesiedelt. Die Sportvereine und Feuerwehren sind aktive Verbände in der Region.

Der Kirchengemeinderat in Jevenstedt ist ein relativ junges Team, das möglich macht und die Mitarbeitenden unterstützt. Wichtiger als zahlreiche Fortbildungsunterlagen sind uns Deine Motivation und Deine Gaben, das Feuer das in Dir brennt für diese Gemeinde- und Glaubensarbeit.

Ein Pastorat steht nicht zur Verfügung. Es kann Befreiung von der Residenzpflicht beantragt werden. Nach Bedarf wird alternativ eine Dienstwohnung, die den Bedürfnissen entspricht, angemietet.

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde wird die Fort- und Weiterbildung der Pastorinnen und Pastoren ausdrücklich gefördert. Fragen richtest Du bitte und zum einen an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Pastor Ulrich Ranck, Dorfstr. 27, 24808 Jevenstedt, Tel.: 04337 337, pastor.ranck-jevenstedt@gmx.de, Inhaber der Pfarrstelle I (100 Prozent), zum anderen an Propst Matthias Krüger, Tel.: 04331 5903113.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über den Propst des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Herrn Propst Matthias Krüger, An der Marienkirche 7-8, 24768 Rendsburg, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jevenstedt, Dorfstr. 27, 24808 Jevenstedt.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. November 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Jevenstedt 2 – P Ha

*

In den verbundenen **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Leussow und Redefin** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Parchim, tritt die Pfarrstelleninhaberin mit Wirkung vom 1. April 2020 in den Ruhestand. Zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle (100 Prozent) wünschen sich die Kirchengemeinderäte eine Besetzung mit einer Pastorin, einem Pastor oder einem Pastorenehepaar. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchengemeinderäte.

Wir, das sind die Kirchengemeinde Leussow und die Kirchengemeinde Redefin, die einen Pfarrsprengel bilden. Der Pfarrsitz ist im Pfarrhaus in Leussow. Dort befindet sich im ersten Stockwerk die geräumige Pfarrwohnung. Zum Pfarrhaus gehören ein Park und

ein großer Nutzgarten, in dem noch Apfelbäume stehen. Er kann auch weiterhin als Pferdekoppel oder zur freien Nutzung dienen. Im Erdgeschoss gibt es neben den Gemeinderäumen eine Zwei-Zimmer-Einliegerwohnung.

Alle Schularten sind sowohl in Ludwigslust, als auch in Hagenow anzutreffen. In Ludwigslust und in Hagenow gibt es Evangelische Schulen. Kindertagesstätten sind in Conow, Ludwigslust und Hagenow vorhanden. Die Autobahn ist nicht weit entfernt. Hamburg ist in ca. einer Stunde zu erreichen. Einkaufsmöglichkeiten und Ärzte gibt es in Ludwigslust, Hagenow, Lübtheen, Schwerin und Dannenberg.

In beiden Dörfern steht jeweils eine neugotische Kirche. In Redefin gehört auch ein Friedhof in kirchlicher Trägerschaft dazu. Insgesamt wird der Pfarrsprengel aus neun Dörfern mit fast 700 Gemeindegliedern gebildet. Die fünf Seniorengruppen, die Ehrenamtliche organisieren, treffen sich monatlich mit der Pastorin in den jeweiligen Dörfern. Die Kirchengemeinderäte tagen in der Regel gemeinsam. Die Gemeindeglieder sind herzlich und freundlich und schnell bereit zu helfen: bspw. bei der Säuberung des Friedhofs, der Kirchen und bei kirchengemeindlichen Veranstaltungen. Außerdem wirkt immer ein Mitglied des Kirchengemeinderates im Gottesdienst als Lektor mit, der auch für die Altarblumen zuständig ist.

Die Kirchengemeinde Leussow ist eine Gottesdienstgemeinde und feiert in Leussow dreimal monatlich und in Göhlen einmal monatlich Gottesdienst.

Die Kirchengemeinde Redefin entwirft ein Konzept bei dem das Kirchengebäude und nicht die Anzahl der Gottesdienstbesucher im Mittelpunkt steht. „Rund um den Kirchturm“: Martinsmarkt, Kirchweihfest, Tag der offenen Kirche, Musik und Wort, Valentinsmesse, Friedhofsgottesdienste und manches mehr sind Teil des Konzepts.

Zum Bereich der Kirchengemeinde Redefin gehört das Landgestüt Redefin, auf dem einmal im Jahr Gottesdienst gefeiert wird, und der Ort Kuhstorf, an dem immer am letzten Sonntag im Monat Gottesdienst mit reger Beteiligung und Freude gefeiert wird.

Geburtstagsbesuche werden von der Pastorin in der Regel zum 80. und dann ab 85. Geburtstag jährlich wahrgenommen. Auch Ehrenamtliche besuchen Gemeindeglieder. Ein Redaktionskreis für den Gemeindebrief ist am Entstehen. Der Pfarrsprengel und die benachbarte Kirchengemeinde Picher haben gemeinsam eine Sekretärin angestellt. Mit den Nachbargemeinden, vor allem denen der Kirchenregion Hagenow, besteht eine gute Zusammenarbeit bei gemeinsamen Projekten wie: Gottesdienste zu Himmelfahrt, zum Reformationstag und auf dem Gestüt, sowie eine jährliche gemeinsame Kirchen-Radtour mit kurzen Orgelmusiken und gemeinsames Treffen mit Vertretern der Kirchengemeinderäte.

Wer hierher kommt, hat viele Möglichkeiten, Neues und Anderes zu entwickeln, sowie Traditionelles fortzuführen. Besuche zu Geburtstagen der Senioren, so-

wie Beuche bei den Eltern der Konfirmanden, aber auch zu anderen Anlässen, werden erwartet.

Auskünfte erteilt Pastorin Insa Wilms, Tel.: 038754 8000, Friedensstraße 4, 19288 Leussow, E-Mail: leussow@elkm.de

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Propst des Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Parchim, Herrn Propst Dirk Saueremann, Lindenstr. 1, 19370 Parchim, an den Kirchengemeinderat der verbundenen Kirchengemeinden Leussow und Redefin, Friedensstr. 4, 19288 Leussow.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **1. November 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Leussow und Redefin – P Ha

*

In den **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Möllenhagen-Ankershagen und Kittendorf** (Pfarrsprengel) im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist die Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin oder einem Pastor neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Der Dienstsitz des Pfarrsprengels ist Möllenhagen, die 15 km entfernte Dienstwohnung befindet sich in ruhiger und schöner Lage im Pfarrhaus in Kittendorf. Zur Grundschule sowie zu einer Kita mit Hortbetreuung ist es in den Nachbarort Jürgenstorf nicht weit. Die nahe Kleinstadt Stavenhagen verfügt u.a. über Arztpraxen, eine Regionalschule sowie Einkaufsmöglichkeiten. Das Tourismuszentrum Waren an der Müritz sowie die Stadt Neubrandenburg bieten ein reiches kulturelles Angebot.

Unser ländlich geprägte Pfarrsprengel Möllenhagen-Ankershagen und Kittendorf hat ca. 800 Gemeindeglieder und verfügt über 10 gut sanierte Dorfkirchen. Die kirchengemeindliche Arbeit wird vor Ort wesentlich von Familien getragen, denen der Glaube wichtig ist und die ihre Kirchengemeinde gerne unterstützen. Bei den Gemeindegliedern gibt es ein reges Interesse an der kirchlichen Arbeit und an den Amtshandlungen. Doch wir sehen auch eine zentrale Aufgabe darin, auf die Menschen zuzugehen, die bisher mit Glaube und Kirche nur wenige Berührungspunkte hatten. Aufmerksamkeit für das Soziale und Teilhabe sind uns wichtig. Um das Leben in den Kirchengemeinden und der Kommune noch attraktiver zu gestalten, arbeitet die Kirchengemeinde Kittendorf im Projekt „Kirche im Dorf sein“ an innovativen Lösungen. Neben der klassischen Seniorenarbeit ist für uns die Kinder- und Jugendarbeit von besonderer Bedeutung. Mit der Evangelischen Johannesschule (Grundschule) in Möl-

lenhagen stehen wir in enger Verbindung. Wir gestalten regelmäßig gemeinsam Gottesdienste und Andachten.

Gut zu wissen: Eine Pastorin oder ein Pastor wird bei allen Aufgaben durch junge und engagierte Kirchengemeinderäte unterstützt. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen liegt in den Händen eines Gemeindepädagogen (0,25 VBE). Zudem werden Pfarrstelleninhaber durch zwei weitere Mitarbeitende bei der Verwaltungsarbeit unterstützt (Stellenumfang jeweils 0,25 VBE).

Wir wünschen uns also eine Pastorin oder Pastor, die oder der

- Freude am ländlichen Leben und an Gemeindegemeinschaft hat,
- aufgeschlossen auf Menschen mit und ohne Konfession zugeht und über Convivenz verfügt,
- das Engagement der Ehrenamtlichen unterstützt und fördert,
- Freiwillige anzusprechen und zu koordinieren vermag,
- bereit ist, die gewachsene, lebendige Gemeinschaft vorurteilsfrei und vertrauensvoll mit- und weiter zu gestalten,
- lebendige Gottesdienste hält,
- die Zusammenarbeit mit den KollegInnen in der Region und mit den Vertretern der Kommunen sucht,
- Glanzlichter im Leben der Kirchengemeinden setzt und bedeutende Feiertage zu Höhepunkten entwickelt.

Sie möchten in einer Urlaubsregion mit uns leben und arbeiten? Sprechen Sie uns gerne an. Wir freuen wir uns auf ihre Bewerbung!

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte, Herr Matthias Beckmann, Tel.: 0171 6404927 und Herr Dr. Christian Schlegel, Tel.: 0173 4642573 sowie Pröpstin Britta Carstensen, Tel.: 03981 206622, E-Mail: proepstin-neustrelitz@elkm.de.

Ihre Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herrn Bischof Tilman Jeremias, Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **30. November 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Möllenhagen-Ankershagen und Kittendorf – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Risum-Lindholm**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, ist die 2. Pfarrstelle (50 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor (m/w/d) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Der Kirchengemeinde gehören ca. 2800 Gemeindeglieder an.

Das Gemeindegebiet entspricht dem Gebiet der Kommune Risum-Lindholm. Risum-Lindholm ist ein an der Bundesstraße 5 gelegenes Tor zu den Inseln und Halligen, ein attraktives und lebendiges Dorf unweit der dänischen Grenze. Durch eine engagierte Politik wächst der Ort als begehrtes Wohnquartier für junge Familien. Im Ort gibt es einen Allgemeinarzt sowie zwei Zahnärzte und Einkaufsmöglichkeiten vom Bio-bäcker bis zum Lebensmitteldiscounter. Es gibt eine Grundschule und eine Dänisch-Friesische Schule sowie zwei Kindergärten mit Betreuungsmöglichkeit bis 17:00 Uhr. Eine Regionalschule und ein Gymnasium befinden sich im sechs Kilometer entfernten Niebüll, genauso wie das Klinikum Nordfriesland. Die Attraktivität des Ortes wird gesteigert durch ein reges Vereinsleben, insbesondere durch den Sportverein und zwei Freiwillige Feuerwehren.

In der Kirchengemeinde arbeitet, neben dem Pastor auf der ersten Pfarrstelle als Kollege, ein engagiertes Team aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die das vielfältige Gemeindeleben gestalten. Predigtstätten sind die Kirchen St. Michael und St. Sebast aus dem 18. Jahrhundert. Zwei Friedhöfe und oben erwähnte Kindergärten befinden sich in kirchengemeindlicher Trägerschaft. Zentren des Gemeindelebens sind das 1992 errichtete Pastorat mit angrenzender Pastorenwohnung im Ortsteil Risum und ein gemietetes Gemeindehaus im Ortsteil Lindholm. Das Gemeindeleben selbst ist vielfältig und lebendig und wird von ehrenamtlichen Mitarbeitenden mit geprägt und getragen. Besonderheiten sind die mit gut 80 Kindern gemeindeprägende Pfadfinderarbeit, die zwanzigjährige Partnerschaft zur UCIM in Vizakhapatnam – Südindien, zwei Seniorenkreise, ein kleiner Kirchenchor, ein Künstlertreff mit jährlichen Ausstellungen, eine große Konfirmandenarbeit, besondere Zielgruppengottesdienste an besonderen Orten, fröhliche Sommerfeste und eine ausgesprochen gute Zusammenarbeit mit der Kommune, den örtlichen Verbänden, Vereinen und Schulen.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit einer Pastorin bzw. einem Pastor (m,w,d), die bzw. der unser lebendiges Gemeindeleben mitgestaltet, bewährte Arbeit fortsetzt und eigene Akzente setzt.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der:

- die Menschen für Kirche begeistern kann,
- die Herausforderung annimmt, kirchliches Leben in ländlichem Raum zu gestalten,
- offen auf unterschiedliche Menschen zugeht,

- konstruktiv im Team mit Haupt- und Ehrenamtlichen arbeiten kann,
- Freude hat an Gottesdienst und Predigt – auch in unterschiedlichen Formen,
- einfühlsam und kompetent Menschen von Fall zu Fall begleitet und Amtshandlungen gestaltet,
- die Seniorenarbeit der Kirchengemeinde mit den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen begleitet,
- ein Gespür dafür besitzt, wie Bewährtes erhalten und Neues entwickelt werden kann.

Ein weiteres Pastorat bzw. eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden, der Kirchengemeinderat wird aber bei der Wohnungssuche behilflich sein.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über die Pröpstin des Kirchenkreises Nordfriesland, Propstei Nord, Frau Pröpstin Annegret Wegner-Braun, Kirchenstraße 2, 25821 Breklum, an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Risum-Lindholm, Steege 4, 25920 Risum-Lindholm.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Auskünfte erteilen Frau Pröpstin Wegner-Braun, Telefon: 04671 6029 980, und Herr Pastor Andreas Schulz-Schönfeld, Telefon: 0171 5378360.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. November 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Risum-Lindholm 2 – P Ha

*

In den **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Schloen und Varchentin** (Pfarrsprengel) im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Neustrelitz, ist die gemeinsame Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchengemeinderäte.

Wollen Sie da leben und arbeiten, wo andere Urlaub machen? Dann kommen Sie zu uns in die Mecklenburgische Seenplatte nach Schloen und Varchentin! Wir sind zwei lebendige, kleine Kirchengemeinden mit gut 600 Gemeindegliedern am Rand des Nationalparks, die sich sehr auf eine neue Pastorin oder einen neuen Pastor freuen, die oder der mit Begeisterung und Engagement bereit ist, neue Impulse in unserem Gemeindeleben zu setzen. Dabei fühlen wir uns einerseits den Traditionen unserer Kirche und unserer Kirchengemeinden verbunden, sind aber andererseits auf der Suche nach neuen Wegen und Formen der Gemeindegliederarbeit, die gerade auch Kirchenfernen und Distanzierten Lust auf Kirche und Glaube machen.

Dabei darf die neue Stelleninhaberin oder der neue Stelleninhaber auf die engagierte Unterstützung der Kirchengemeinderäte und vieler anderer Ehrenamtli-

cher unserer Gemeinden hoffen. Und auch viele andere Menschen in unseren Dörfern von den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren, über Mitglieder in verschiedensten Vereinen bis hin zu kommunalen Vertretern unterstützen die Arbeit unserer Kirchengemeinden auf je eigene Weise.

Da unsere gemeindepädagogische Mitarbeiter*innenstelle (25 Prozent Stellenumfang) zurzeit ebenfalls vakant ist, käme uns eine Anstellung des Ehepartners/der Ehepartnerin für diesen Aufgabenbereich sehr entgegen. Die Pfarrfamilie fände in unserem Pfarrhaus eine sanierte Pfarrwohnung mit wunderbarem Blick über Wiesen und Felder und für die Kinder einen tollen „Abenteuerspielplatz“ rund ums Haus. Selbst für eine große Familie wäre genug Platz. Das Pfarrhaus mit den Gemeinderäumen und dem Pfarrbüro im Erdgeschoss ist eine gute Ausgangsposition für die vielen verschiedenen Dienste in unseren Kirchengemeinden, zu denen sechs Kirchen einschließlich Friedhöfen gehören. Die Kirchen sind alle überwiegend in einem guten baulichen Zustand. Die Verwaltung der Friedhöfe erfolgt durch die Kirchenkreisverwaltung.

Für kleinere Kinder gibt es Betreuungsmöglichkeiten im Ort. Die Grundschule befindet sich in Kargow (4 km). Alle weiteren Schulformen einschl. einer Evangelischen Grundschule mit Orientierungsstufe gibt es in Waren (9 km). Auch ein Besuch des privaten Gymnasiums in Torgelow am See (2 km) ist möglich. Um Familie und Beruf gut unter einen Hut bringen zu können, soll perspektivisch ein Sonntag im Monat für die neue Stelleninhaberin oder den neuen Stelleninhaber predigtfrei bleiben, denn

wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der auch nach möglichst vielen Jahren noch Freude am Dienst in unseren Kirchengemeinden hat.

Sehr viel mehr gäbe es über unsere Kirchengemeinden noch zu sagen. Das kann erfragt werden über die beiden Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte, Herr Berthold Schulz (KG Schloen), Tel.: 0170 8103996 und Herr Christoph Klaiber (KG Varchentin), Tel.: 0170 2149593, den Kurator Pastor Marcus Wenzel, Tel.: 0160 6767164 sowie über die Pröpstin der Propstei Neustrelitz, Britta Carstensen, Tel.: 03981 206622.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Neustrelitz, Frau Britta Carstensen, Töpferstraße 13, 17235 Neustrelitz, an die Kirchengemeinderäte der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Schloen und Varchentin, Dorfstr. 19, 17192 Schloen.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. November 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel,

sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Schloen – P Ha

*

Die **Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Flensburg** betreibt ein Krankenhaus zur Schwerpunktversorgung im Klinikverbund Flensburg und ist Trägerin von Einrichtungen der stationären und ambulanten Altenhilfe. Sie betreibt zudem ein psychiatrisches Krankenhaus mit Reha-Abteilung in Nordfriesland und weiteren Einrichtungen in Schleswig-Holstein. Hinzu kommen weitere Tochterunternehmen (Service, Küche, Kindertagesstätte u.a.m.) im Unternehmensverbund. (Näheres unter www.diako.de)

Wir suchen für den Vorstand der Diakonissenanstalt ein theologisches Vorstandmitglied als Vorstandsvorsitzende/n und als Rektor/in möglichst zum 1. Mai 2020.

Der Vorstand der Diakonissenanstalt besteht aus zwei Personen und nimmt die wirtschaftliche sowie die konzeptionelle Gesamtverantwortung für den Unternehmensverbund wahr. Er legt die Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit im Rahmen der strategischen Ausrichtung fest und verantwortet gemeinsam mit den Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen der jeweiligen Tochtergesellschaften die Steuerung der Tochterunternehmen. Der Vorstand vertritt das Gesamtunternehmen nach außen.

Die Rektorin bzw. der Rektor leitet zudem die Anstaltskirchengemeinde gemeinsam mit dem Kirchengemeinderat. Sie bzw. er hält regelmäßig Gottesdienste und Andachten und trägt als Mitglied des Konvents Verantwortung für die Diakoniegemeinschaft mit über 150 Mitgliedern.

Für diese anspruchsvolle und theologisch wie fachlich sehr reizvolle und interessante Aufgabe suchen wir eine engagierte Persönlichkeit, die

- eine mehrjährige und fundierte Leitungserfahrung nachweisen kann,
- mit Freude und positiver Ausstrahlung ihre/seine pastorale Identität lebt,
- eine hohe theologische Kompetenz mitbringt - speziell in der Ethik von Pflege und Medizin - und im ökumenischen Kontext klar und sprachfähig ist,
- hohe kommunikative Fähigkeiten besitzt, um dem anspruchsvollen Umfeld gerade in Zeiten großer betrieblicher Veränderungen gerecht werden zu können,
- möglichst auch Kenntnisse und Erfahrungen aus komplexen Organisationen im Sozialwesen mitbringt,
- ein überdurchschnittliches betriebswirtschaftliches Verständnis und Managementenerfahrung mitbringt
- und überdurchschnittlich belastungsfähig ist.

In der Diakonissenanstalt Flensburg erwarten Sie über 3600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit hoher

Fachlichkeit und großem Engagement gemeinsam mit dem Vorstand und Aufsichtsrat das Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 200 Mio € in christlicher Verantwortung für die bestmögliche Pflege und Behandlung kranker Menschen in eine gute Zukunft führen wollen.

Die Berufung erfolgt unbefristet. Die Vergütung ist der hohen Verantwortung angemessen.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Sie sollten jedoch bereit sein, in den Großraum Flensburg zu ziehen.

Falls diese in vielerlei Hinsicht herausfordernde Aufgabe bei Ihnen Interesse und Gestaltungsfreude weckt, richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis spätestens zum **15. November 2019** an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, Herrn Bischof Gothart Magaard per E-Mail unter Bischofskanzlei@bksl.nordkirche.de oder per Post an:

Bischofskanzlei Schleswig
Plessenstraße 5 a
24837 Schleswig

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Auskünfte erteilen:

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, Bischof Gothart Magaard, zu erreichen über die Bischofskanzlei in Schleswig (Tel.: 04621/307000 oder bischofskanzlei@bksl.nordkirche.de). Sowie die amtierenden Mitglieder des Vorstandes, Pastor Wolfgang Boten oder Herr Martin Wilde, zu erreichen über das Vorstandssekretariat in Flensburg (Tel.: 0461/812-2001 oder E-Mail: botenwo@diako.de bzw. E-Mail: wildemartin@diako.de)

Az.: 20 Diakonissenanstalt Flensburg 1 – P Kü / P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grömitz** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein sucht baldmöglichst zur Wiederbesetzung der B-Kirchenmusikstelle (mind. 30 Std) eine kontaktfreudige, ideenreiche, motivierte und begeisterungsfähige Person.

Eine kreative Zusammenarbeit mit den Pastoren und Gemeindegliedern ist erwünscht. Dabei sollte neben der rein musikalischen Seite auch die inhaltliche und geistliche Aussagekraft der Kirchenmusik eine leitende Rolle spielen; sowohl klassisch als auch poplarmusikalisch.

Die 2800 Mitglieder umfassende Kirchengemeinde hat eine Predigtstätte, die St. Nicolaikirche (Anno 1230 mit 400 Sitzplätzen; Orgel: Christensen 1993/III/27; und ein Yamaha-Digital-Piano).

In den Sommermonaten Juni bis September findet einmal wöchentlich eine „Abendmusik“ statt. Sie wird musikalisch abwechslungsreich (auch mit auswärtigen Musikern und Sängern) gestaltet.

Erwartet werden Orgeldienste in Gottesdiensten und Amtshandlungen und kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Rahmen des Stellenumfanges.

Weitere Informationen zur Kirchengemeinde Grömitz unter: www.ev-kirche-groemitz.de.

Grömitz ist ein Ostseebad 40 km nördlich von Lübeck. Der Tourismus spielt eine bedeutende Rolle. Entsprechend groß ist während der Saison das Freizeit- und Kulturangebot.

Grömitz hat eine Grund- und Gemeinschaftsschule. Das Gymnasium mit Schulbusanbindung ist in Neustadt, ca. 10 km entfernt.

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich.

Vorstellungstage sind der 18./19. November 2019.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis zum **31. Oktober 2019** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grömitz, Schulweg 1, 23743 Grömitz.

Auskünfte erteilen gerne:

Pastor Holger J. Lorenzen, Tel: 04562 25260, E-Mail: Ev-Kirche-Groemitz@arcor.de;

KMD Johannes Schlage, Kreiskantor im Kirchenkreis Ostholstein, Tel.: 04371 3166, E-Mail: jschlage@aol.com.

Az.: 30 KG Grömitz – T Jü

*

Die Region **Rendsburg-Büdelndorf** im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde beabsichtigt im Zuge der künftigen Neu- und Umgestaltung der Kirchenmusik in der Region zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle (w/m/d) mit Schwerpunkt Populärmusik, mit einem Stellenumfang von 75 Prozent (29, 25 WST), zu besetzen.

Im Herzen Schleswig-Holsteins, an Eider und Nord-Ostsee-Kanal gelegen, arbeiten die vier Kirchengemeinden (Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk, St. Marien Rendsburg, St. Jürgen Rendsburg, Kirchengemeinde Büdelndorf) derzeit an einem neuen regionalen Konzept für die kirchenmusikalische Ausgestaltung. Wenn Sie Lust haben, an diesem Prozess mitzuwirken und ihre musikalische Kreativität von Sakropop bis Barockmusik, von Orgelspiel bis Chorarbeit einzubringen, dann sollten Sie sich bei uns bewerben.

Im Zentrum der Aufgaben stehen: Populärkirchenmusikalische Arbeit in der Region, das regelmäßige Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen in der Region, der Aufbau einer kirchenmusikalischen Kinder- und Jugendarbeit, Leitung des Rendsburger Bachchores.

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber arbeitet im Team in der Region mit dem Inhaber einer A-Stelle (zugleich Kreiskantor) sowie allen weiteren kirchenmusikalischen Kräften zusammen und hat Anteil an der organisatorischen Gesamtverantwortung und an dem Aufbau einer neuen kirchenmusikalischen Struktur in der Region. Auf die vier Gemeinden verteilen sich sechs Predigtstellen. Neben den neueren Kirchen aus der Nachkriegszeit, St. Jürgen (Orgel von Becker 1979 II/18 plus Koppelmanual) und der Auferstehungskirche Büdelndorf (Orgel von Weigle II/23 Multiplex) nebst Kreuzkirche Büdelndorf (Orgel von Walcker II/10), sind dies die gotische Stadtkirche St. Marien (Orgel von Walcker 1972 III/46 - Neubau geplant, Chororgel von Hillebrand II/8), die Bugenhagenkirche und die barocke Christkirche im Stadtteil Neuwerk (Orgel von Schuke 1973 IV/51 in historischem Prospekt von Arp Schnitger).

Ein junges, der Kirchenmusik in allen Bereichen sehr aufgeschlossenes Pastorenteam, freut sich auf die Zusammenarbeit!

Die Stadt Rendsburg und die unmittelbar angrenzende Stadt Büdelndorf bieten ein reichhaltiges kulturelles und touristisches Leben.

Die Stadt Rendsburg ist Kreissitz des Kreises Rendsburg-Eckernförde und liegt in der Mitte von Schleswig-Holstein. Sie hat ca. 29 000 Einwohner und verfügt über einen historischen Stadtkern (u.a.: Rathaus aus dem 16. Jahrhundert und barockem Zentrum Neu-

werk aus dem 18. Jahrhundert). Die unmittelbar an Rendsburg anschließende Kleinstadt Büdelndorf und das zur Kirchengemeinde gehörende Dorf Rickert haben ca. 11 000 Einwohner. Büdelndorf ist besonders bekannt und beliebt unter Kunst Kennern für eine der größten jährlichen Ausstellungen zeitgenössischer Kunst in Europa, die NordArt.

Rendsburg ist Sitz des Schleswig-Holsteinischen Landestheaters und der Landesmusikakademie (Nordkolleg). Die Christkirche in Rendsburg ist ein wichtiger Spielort des Schleswig-Holstein Musik Festivals (SHMF).

Alle Schulformen sind vorhanden.

Wir hoffen, dass wir Ihr Interesse geweckt haben und freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Voraussetzung für die Bewerbungsfähigkeit ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Die Anstellungsträgerschaft liegt bei der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büdelndorf. Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT K 9). Bewerbungen sind bis zum **15. November 2019** zu richten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büdelndorf, Berliner Straße 20, 24782 Büdelndorf. Vorstellungsgespräche sind geplant für den 5. Dezember 2019. Die praktischen Vorstellungen sind für Freitag, 24. Januar 2020 und Samstag, 25. Januar 2020, vorgesehen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.ki-bur.de. Auskünfte erteilen ebenfalls Pastorin Christiane Zimmermann-Stock, KG Büdelndorf (Tel.: 04331 4922919, E-Mail: christiane.zimmermann-stock@ki-bur.de), LKMD Hans-Jürgen Wulf (Tel.: 040 30620-1070; E-Mail: Hans-Juergen.Wulf@lka.nordkirche.de), Kreiskantorin Katja Kanowski (Tel.: 04351 712375, E-Mail: katja.kanowski@kkre.de) und Kreiskantor Volker Linhardt (Tel.: 04331/3370607, E-Mail: kantor.linhardt@st-marien-rendsborg.de).

Az.: 30 Region Rendsburg-Büdelndorf – T Jü

Soziale und bildende Berufe

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenholz** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Diakonin bzw. eines Diakons oder einer Gemeindepädagogin bzw. eines Gemeindepädagogen mit voller tariflicher Stundenzahl neu zu besetzen. Es kommen auch Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener gleichwertiger Fachschulbildung infrage. Die Stelle ist auf mehrere Jahre befristet - mit der Option auf eine unbefristete Weiterbeschäftigung.

Die Kirchengemeinde Altenholz befindet sich in der herrlichen Landschaft des Dänischen Wohldes in unmittelbarer Nähe zu Kiel und den Stränden der Ostsee. Die kommunale Infrastruktur von Altenholz umfasst

insbesondere alle Schularten und einige Kitas, welche den Ort insbesondere für junge Familien attraktiv macht.

Die Kirchengemeinde wird von einem engagierten Kirchengemeinderat geleitet, in dem die einzelnen Mitglieder ihre Erfahrungen und ihr Wissen aus unterschiedlichen Berufsfeldern einbringen. Ebenso prägen neben den beiden Pastoren viele weitere haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende das vielfältige Gemeindeleben.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der idealerweise insbesondere folgende Voraussetzungen mitbringt:

- Erfahrungen in der Arbeit mit verschiedenen Altersgruppen
- Freude und Einsatzbereitschaft bei der Arbeit mit Jugendlichen sowie Seniorinnen und Senioren
- Kontaktfähigkeit, Freundlichkeit und Umsichtigkeit
- selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten
- theologische Kommunikationsfähigkeit

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Jugendarbeit/Jugendgruppen (Jugendfreizeiten, Jugendgottesdienste)
- Vorbereitung und Durchführung religionspädagogischer Gottesdienste in der Kita
- Mitwirkung beim Konfirmandenunterricht
- Organisation und Durchführung kirchlicher Veranstaltungen, z. B. Nacht der Kirchen, Sommerfest, Erntedank, Themenabende
- Bereitschaft für Kasualien (Amtshandlungen aus besonderem Anlass)
- Begleitung, Zusammenarbeit und evtl. Durchführung des Kindergottesdienstes und der Kinderbibelwoche
- Gottesdienste in Pflegeheimen
- Besuche und ggf. Seelsorge in den Pflegeheimen
- Organisation und Leitung des Besuchsdienstes

Aufgrund der besonderen Anforderungen, die mit den Aufgaben verbunden sind, ist die Stelle nach Entgeltgruppe K 8 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrages (KAT) bewertet.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **31. Oktober 2019** an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenholz, Pastor Dirk Große, 24161 Altenholz, Stifter Allee 2.

Nähere Informationen über die Kirchengemeinde Altenholz erhalten Sie auf unserer Internetseite: www.kirche-altenholz.de.

Az.: 30 Altenholz – DAR Bk

*

Den Aufbruch wagen und mitgestalten!

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenese** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Diakonin bzw. einen Diakon (m/d/w) für die Gemeindeentwicklung (100 Prozent) – zunächst auf fünf Jahre befristet –.

Wirken Sie mit, unsere Vision von einer sich um die Menschen kümmernden Gemeinde zu entwerfen und dann in praktischem Tun umzusetzen! Mit Ihnen wollen wir in unserer Gemeinde neue Angebote, Orte und Begegnungsmöglichkeiten für Menschen verschiedener Altersgruppen und Hintergründe schaffen. Wir wollen die Menschen des Quartiers in ihrer jeweiligen Lebenssituation und in den Herausforderungen ihres Alltags unterstützen. Hauptzielgruppen, an die wir denken, sind junge Familien, Menschen in der Lebensmitte und Hochbetagte.

Als Kirchengemeinde stellen wir uns bewusst den gegenwärtigen kirchlichen wie gesellschaftlichen Herausforderungen. Wir suchen jemanden, der mit uns einen Aufbruch wagt und konkret gestaltet in den Umbrüchen, die wir erleben:

die Auflösung von tragenden familiären Strukturen; Vereinzelung und Alterseinsamkeit; eine weiter auseinandergehende Schere zwischen Arm und Reich und zwischen Menschen verschiedener Herkunft; einen Zerfall der Gesellschaft in „Blasen“ (Herkunft, Sprache, Bildung und sozialer Status) bei schwindenden Orten der Begegnung zwischen „Fremden“, eine tiefe Sehnsucht nach Kontakt und Dazugehören bei gleichzeitig notwendiger Mobilität von Einzelnen und Familien.

Wir als Kirchengemeinde wollen ein Ankerpunkt innerhalb dieser Umbrüche sein und ein Stück Heimat anbieten – wenn auch manchmal nur auf Zeit. Wir glauben, dass der Mensch nicht vom Brot allein lebt, sondern auch Nahrung für die Seele braucht und eine Orientierung, die Halt gibt und eine Haltung zu den Themen ermöglicht, die uns das Leben auf die Agenda setzt. Dazu stehen wir – und wünschen uns das auch von einer Bewerberin oder einem Bewerber.

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Entwicklung und Umsetzung neuer Begegnungsmöglichkeiten und Angebote, Treffpunkte und Gruppen zusammen mit der jeweiligen „Klientel“
- Kontaktaufbau und -unterhaltung zu zentralen Schlüsselpersonen, Initiativen und Institutionen im Ort Blankenese, gute Vernetzung und Kooperation mit Einrichtungen, Initiativen und Vereinen im Quartier und im Bezirk
- Beratung von Hilfesuchenden
- enge Koordination der Aktivitäten mit anderen Gemeinderessorts und den dort zuständigen Hauptamtlichen im Bereich der Jugendarbeit (gerade neu besetzt), Kirchenmusik, Seniorenarbeit/Fischer-

haus (gerade neu besetzt), GemeindeAkademie und dem Kirchengemeinderat

Sie bringen mit:

- ein abgeschlossenes Studium (FH) Gemeindepädagogik bzw. Sozialpädagogik mit religionspädagogischer Zusatzqualifikation oder vergleichbare Studiengänge; es können aber auch Menschen passen, die aus anderen Qualifikationen kommen und den nötigen Spirit und die motivierende Energie mitbringen, die wir brauchen
- Kommunikationsfähigkeit
- Erfahrungen in der erfolgreichen Planung und Durchführung von Projekten
- Erfahrungen in der Netzwerk- und Gremienarbeit
- Erfahrungen im Umgang mit sozialen Medien
- Teamfähigkeit
- selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten
- Freude und Mut, quer und lösungsorientiert zu denken und zu agieren
- Interesse an Glaubens- und theologischen Fragen
- eine hohe Identifikation mit den Werten der ev.-luth. Kirche

Wir bieten:

- ein multiprofessionelles Team mit regelmäßigen Besprechungsterminen
- viele engagierte Ehrenamtliche in einer lebendigen Gemeinde
- Fachberatung und Supervision durch den Kirchenkreis mit Kolleginnen und Kollegen
- Büro
- Etat zur Durchführung der Angebote im Rahmen der Haushaltsplanung
- Vollzeitstelle (Entgelt nach Entgeltgruppe K 9 KAT)

Wir freuen uns auf Bewerbungen qualifizierter Personen jeglichen Geschlechts.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Kontakt und Informationen:

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum **31. Oktober 2019** schriftlich oder per E-Mail an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenese, Herrn Dr. Stefan Bötzel, Mühlenberger Weg 64 a, 22587 Hamburg oder per E-Mail: kirchenbuero@blankenese.de.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Pastorin Christiane Melchior, Tel.: 040 86625021 oder E-Mail: Christiane.Melchior@Blankenese.de.

Az.: 30 Blankenese – DAR Bk

*

Die **Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchwerder** sucht für den Bereich ihrer kirchlichen Jugendarbeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Diakonin bzw. einen Diakon, eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation (m/w/d), schnellstmöglich unbefristet in einer vollen Stelle (100 Prozent).

Die Anstellung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Einstellungs Voraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland. Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Die Gemeinde gehört zum Kirchenkreis Hamburg-Ost und hat knapp 5000 Mitglieder. Die Kirchengemeinde gehört zum Bezirk Bergedorf im Südosten Hamburgs und ist ländlich geprägt. In der Region der Vier- und Marschlande wird die Vernetzung mit den Nachbargemeinden immer wichtiger. Es finden bereits gemeinsame Veranstaltungen statt. Die weitere Entwicklung der Zusammenarbeit ist für eine stabile Zukunft notwendig.

Wir wünschen uns eine engagierte, kontaktfreudige, musikalische, geistlich und fachlich qualifizierte Persönlichkeit, die

- die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Ehren- und Hauptamtlichen besitzt,
- Interesse an der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen hat,
- jungen Menschen einen zeitgemäßen Zugang zum christlichen Glauben anbieten möchte,
- mobil durch den Besitz eines PKW ist,
- sich gern auch außerhalb der eigenen Gemeinde vernetzt.

Zu den Aufgaben gehört die Leitung der Jugendarbeit der Kirchengemeinde, insbesondere

- die Gestaltung von offenen Angeboten in der „Jugendwohnung“ und der „Kreativ-Werkstatt“,
- die Organisation und Durchführung von Angeboten für Kinder und Jugendliche,
- Planung und Durchführung von Konfirmandenwochenenden in Zusammenarbeit mit Teamerinnen und Teamern,
- die Ausbildung von Teamerinnen und Teamern, sowie Beratung, Begleitung, Unterstützung und Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterin,
- Konfirmandenunterricht in Zusammenarbeit mit unserem Pastor,
- die Verknüpfung von Konfirmandenarbeit und Jugendarbeit.

Wir bieten:

- engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirchengemeinde und im Kirchenkreiskonvent,
- eigene und autonom genutzte Räumlichkeiten für die Jugendlichen in der „Jugendwohnung“ und der „Kreativ-Werkstatt“,
- einen eigenen, modernen Büroraum in der „Jugendwohnung“,
- eine umfangreiche Materialsammlung,
- viel Freiheit in der Gestaltung des Aufgabenbereichs,
- gute Kontakt- und Austauschmöglichkeiten zwischen den beruflichen Mitarbeitenden des Kirchenkreises in dem regelmäßig stattfindenden Kirchenkreiskonvent sowie
- eine gute Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen in der Kirchengemeinde.

Viele Jugendliche und auch Erwachsene mit einer JuLeiCa freuen sich auf die Zusammenarbeit!

Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Eine aussagekräftige, schriftliche Bewerbung senden Sie bitte bis zum **25. Oktober 2019** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchwerder, Fersenweg 537, 21037 Hamburg.

Auskünfte erteilen Pastor Nils Kiesbye, E-Mail: pastor.kiesbye@st-severini.de, Tel.: 040 79319146, Gemeindepädagogin Janina Wong, E-Mail: jani.wong@st-severini.de, Tel.: 0172 4033529 und Britta Albers, Kirchengemeinderat (Vorsitzende des Kinder- und Jugendausschusses), E-Mail: britta.albers@t-online.de, Tel.: 0151 75020147.

Weitere Informationen über unsere Kirchengemeinde finden Sie auch unter: www.st-severini.de.

Az.: 30 Kirchwerder – DAR Bk

*

Das Zentrum kirchlicher Dienste (ZekiD) des **Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein** in Neumünster sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Jugendwerk einen Mitarbeitenden für die Jugendkirche (m/w/d) in Vollzeit (39 Wochenstunden). Der Dienstort ist Neumünster.

Zum Kirchenkreis Altholstein gehören rund 210 000 Gemeindeglieder in 53 Gemeinden. Rund 25 Prozent aller Gemeindeglieder im Kirchenkreis sind im Alter von sechs bis sechsundzwanzig Jahren.

Der Kirchenkreis erstreckt sich entlang der A 7 von der Stadtgrenze Hamburgs bis zur Landeshauptstadt Kiel. Er ist sowohl städtisch als auch ländlich geprägt.

Nachdem die Jugendkirche vier Jahre als Projekt innerhalb des Jugendwerks mit unterschiedlichen Angeboten an wechselnden Orten entwickelt und erprobt wurde, hat die Synode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein im November 2018 die dauerhafte Einrichtung dieser Stelle beschlossen.

Die Jugendkirche in Altholstein soll Jugendlichen einen Freiraum bieten, Kirche nach ihren Vorstellungen zu gestalten. Sie wendet sich ebenso an Jugendliche in den Kirchengemeinden wie auch an Jugendliche, die bisher dort nicht gebunden sind. Es besteht der Wunsch, einen festen und gut erreichbaren kirchlichen Raum für die Jugendkirche zur Verfügung zu stellen und zu gestalten. Gleichzeitig sollen die bisher entwickelten mobilen, regionalen und gemeindeergänzenden Formate weiterentwickelt werden. Die Zusammenarbeit mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Kooperationspartnern wie Gemeinden und Schulen ist gewünscht.

Jugendkirche in Altholstein möchte

- mithilfe neuer Gottesdienst- und Veranstaltungsformen junge Menschen in die Kirche und zum Glauben einladen,
- Jugendlichen Gestaltungs- und Erfahrungsräume eröffnen,
- kirchenfernen und kirchennahen jungen Menschen einen Ort des Erfahrungs- und Glaubensaustausches bieten,
- Raum zur Begegnung mit Jugendkulturen geben,
- das Wir-Gefühl der Evangelischen Jugend durch besondere gemeindeergänzende und -unterstützende Angebote stärken.

Das Jugendwerk im ZekiD wird von einer Diplom-Pädagogin geleitet. In der Geschäftsstelle im Annemarie-Grosch-Haus in Neumünster arbeiten außerdem ein Diakon als Referent für Jugendarbeit, zurzeit ein FSJler und eine Sekretärin. Drei Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit in der Propstei Nord sowie eine Mitarbeiterin in einem Projekt komplettieren das Jugendwerk. Für die Arbeit der Jugendkirche wird zusätzlich eine Stelle im „Freiwilligen Sozialen Jahr Kultur“ ausgeschrieben.

Wir wünschen uns:

- Begeisterung für die Zusammenarbeit mit jungen Menschen und für die Auseinandersetzung mit deren Ideen und Fragen
- Verbindung der alltagswirklichen Realität von Jugendlichen mit religiösen Fragestellungen
- Interesse daran, mit Jugendlichen Ausdrucksformen für ihren Glauben zu finden
- Entwicklung und Verstetigung neuer, attraktiver Formate
- Interesse an Jugendkulturarbeit, Offenheit für Jugendtrends und Jugendliche aus ganz unterschiedlichen Zusammenhängen
- Engagement in der landeskirchlichen und bundesweiten Vernetzung von Jugendkirchenarbeit

Ihr Profil:

- Diakon (m/w/d), Diplom (FH) oder akademischer Bachelor-Abschluss mit nachgewiesener pädagogischer und theologischer Qualifikation

- die Fähigkeit, die Erfahrungen von Jugendlichen theologisch zu deuten und in Beziehung zu biblischen Texten zu setzen
- den Aufbau eines festen Standortes für die Jugendkirche, von dem aus sie weiterhin auch in den ganzen Kirchenkreis wirken kann
- die Fortführung von Konfirmandentagen und Werkstattgottesdiensten
- die Bereitschaft zur projektorientierten Arbeit mit wechselnden Teams aus Interessierten
- die Unterstützung von Jugendlichen bei der Programm- und Projektgestaltung

Wir bieten Ihnen:

- ein vielseitiges Aufgabengebiet mit entsprechenden Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen eines personellen Neubeginns und der Weiterentwicklung des Konzeptes
- Möglichkeiten zum Austausch mit anderen Jugendkirchen und zur Fortbildung
- kollegiale Einbindung in das Team des Jugendwerkes
- ein tarifgerechtes Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag
- sonstige tariflich übliche Leistungen wie z. B. betriebliche Altersversorgung

Voraussetzung ist die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

Schwerbehinderte oder gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen schicken Sie bitte an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, Zentrum kirchlicher Dienste, Pastor Dr. Jens Beckmann, Am Alten Kirchhof 5, 24534 Neumünster.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Oktober 2019**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Ihre Fragen beantworten Karin Kathe, Leiterin des Jugendwerkes, Tel.: 04321 498-261, E-Mail: karin.kathe@altholstein.de und Pastor Dr. Jens Beckmann, Leiter des Zentrums kirchlicher Dienste (ZekiD), Tel.: 04321 498- 118, E-Mail: leitung-zekid@altholstein.de.

Az. 30 Kkr Altholstein – DAR Bk

Verwaltung und sonstige Berufe

Im Landeskirchenamt Kiel der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche zu besetzen. Der Beschäftigungsumfang beträgt 75 Prozent (29,25 Wochenstunden). Die Bezahlung erfolgt nach Entgeltgruppe K 12 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT), s. www.vkda-nordkirche.de.

Die Arbeitsstelle der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit umfasst 1,5 Referentenstellen sowie eine halbe Sekretariatsstelle. Nach dem Geschlechtergerechtigkeitsgesetz der Nordkirche sind von der Kirchenleitung als Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche eine Frau und ein Mann zu berufen. Eine Stelle im Umfang von 75 Prozent ist derzeit mit einer Frau besetzt, so dass für die ausgeschriebene Stelle ein Mann gesucht wird.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Entwicklung von Leitbildern und Zielvereinbarungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern oder zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Beratung von ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden sowie Pastorinnen und Pastoren
- Mitarbeit an gleichstellungsrelevanten Vorhaben der Landeskirche
- Prüfung von Vorlagen und Beratung von Gremien zur möglichen Diskriminierung von Frauen oder Männern
- Beteiligung an Stellenausschreibungen und Besetzungsverfahren für Leitungsämter auf landeskirchlicher Ebene
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen
- Begleitung und Unterstützung der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen
- Zusammenarbeit mit kirchlichen und nichtkirchlichen Organisationen zum Thema Geschlechtergerechtigkeit

Wir erwarten:

- einen juristischen Hochschulabschluss (Master oder vergleichbar) mit fundierten Kenntnissen insbesondere im Dienst- und Arbeitsrecht
- vertiefte Kenntnisse im Umgang bzw. in der Kommunikation mit „Social media“
- Kenntnisse über gleichstellungs- und genderrelevante Themen
- grundlegende theologische Kenntnisse und Interesse an theologischen Fragen
- die Fähigkeit zu konzeptionellem Denken
- kommunikative Kompetenz und Teamfähigkeit
- Bereitschaft zu Dienstreisen

Bewerber sollen Mitglieder einer christlichen Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder einer regionalen Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen auf dem Gebiet der Nordkirche angeschlossen ist oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehört. Es wird gebeten, den Bewerbungsunterlagen einen entsprechenden Nachweis beizufügen.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen sind in besonderem Maße aufgefordert, sich zu bewerben.

Aussagekräftige Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf richten Sie bitte bis zum **31. Oktober 2019** an die Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung, Lan-

desbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt, Münzstraße 8–10, 19055 Schwerin.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Referentin der Ersten Kirchenleitung, Pastorin Eva Rincke, Tel.: 0431 9797-629, zur Verfügung.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden. Sollte anlässlich der Einstellung ein Umzug erforderlich werden, können keine Umzugskosten erstattet werden.

Az.: 30-6.42 – L Un

V. Personalnachrichten

Ordiniert wurde:

am 11. August 2019 Anne Mirjam Steinebach.

Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 1. November 2019 der Pastor Ralf Euker, Schönhausen, zum Pastor der Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde Hamburg-Neuenfelde, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost;

mit Wirkung vom 29. September 2019 der Pastor Dr. Matthias Marks, Bielefeld, zum Pastor der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost.

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. September 2018 die Pastorin Katja Richter, Hamburg, zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen-Groß Flottbek, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, Propstei Altona-Blankenese;

mit Wirkung vom 1. März 2020 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl des Pastors Björn Ströh, Neumünster, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 bis einschließlich 30. September 2027 der Pastor Dr. Gerhard Altenburg in die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eines Referenten des Bischofs im Sprengel Mecklenburg und Pommern in der Bischofskanzlei Greifswald;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 bis einschließlich 31. März 2020 die Pastorin Corinna Geherke, Hamburg, in die 9. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für kirchenkreisliche Dienstleistung (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 bis einschließlich 30. September 2027 der Pastor Jörg Heinrich, Bad Schwartau, in die 12. Projekt-Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 bis einschließlich 30. November 2024 die Pastorin Stefanie Schulten, Blankenberg, in die 7. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für kirchenkreisliche Dienstleistung.

Beurlaubt wurde:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 bis einschließlich 31. August 2026 der Pastor Eckhart Altemüller gemäß § 70 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD in Verbindung mit § 27 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 der Pastor Dr. Friedemann Green;

mit Wirkung vom 1. März 2020 der Pastor Winfried Hardt in Großhansdorf;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 der Pastor Herbert Jütte in Kronprinzenkoog;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 der Pastor Christian Landbeck in Flensburg;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 der Pastor Dr. Reinhold Liebers in Neumünster;

mit Wirkung vom 1. März 2020 die Pastorin Christa Loose-Stolten in Gettorf;

mit Wirkung vom 1. März 2020 der Pastor Peer Munske in Mildstedt;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 die Pastorin Christine Oldemeier in Lübeck;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 die Pastorin Dorothea Pape;

mit Wirkung vom 1. Februar 2020 der Pastor Vigo Schmidt in Escheburg;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 der Pastor Dr. Hartwig von Schubert.

Verstorben im Amt:



Pastor
Frank Martens

geboren am 28. Dezember 1964 in Berlin
gestorben am 17. Juli 2019

Frank Martens wurde am 14. März 1999 in Schwerin ordiniert.

Mit Wirkung vom 1. März 1999 erfolgte seine Übernahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe. In diesem Zusammenhang wurde er mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Petrus-Kirchengemeinde Schwerin und von schulpädagogischen Aufgaben beauftragt. Für die Zeit vom 1. April 2000 bis einschließlich 31. Juli 2005 wurde Pastor Martens für die Wahrnehmung der Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent an der Theologischen Fakultät der Universität Rostock beurlaubt. Mit seiner Rückkehr zum 1. August 2005 setzte er seinen Probedienst in der Heilig-Geist-Gemeinde Rostock fort. Bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit wurde ihm mit Wirkung vom 1. April 2007 die schulbezogene Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Rostock Heiligen Geist übertragen. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Martens.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i. R.
Knud Autzen

geboren am 27. Januar 1938 in Efkebüll
gestorben am 25. August 2019 in Kremperheide

Knud Autzen wurde am 30. April 1972 in Hamburg-Osdorf ordiniert.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1973 wurde er als Pfarrvikar mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Münsterdorf beauftragt. Als Pastor wurde ihm diese Pfarrstelle mit Wirkung vom 1. August 1976 übertragen. Er blieb Inhaber der Pfarrstelle bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand, der mit Wirkung vom 1. Februar 2003 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Autzen.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Heinz Fast

geboren am 21. September 1931 in Danzig
gestorben am 3. August 2019 in Hamburg

Heinz Fast wurde am 8. Mai 1960 in Ratzeburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Ratzeburg. Mit Wirkung vom 1. November 1960 wurde ihm als Hilfsgeistlicher ein Dienstauftrag zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Studieninspektors im Predigerseminar in Preetz erteilt. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mustin wurde ihm als Pastor mit Wirkung vom 1. Mai 1962 übertragen. Mit Wirkung vom 26. April 1964 erfolgte seine Berufung zum Pastor der Kirchengemeinde St. Johannis in Flensburg. Die Übertragung der 5. Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde Pinneberg erfolgte mit Wirkung vom 1. September 1971.

Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, die mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Fast.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Landessuperintendent i. R.
Dr. Joachim Wiebering

geboren am 25. September 1934 in Schwerin
gestorben am 24. August 2019 in Schwerin

Dr. Joachim Wiebering wurde am 2. September 1962 in Teterow ordiniert.

Anschließend war er Pastor in Teterow. Mit Wirkung vom 1. März 1967 wurde ihm die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rostock – St. Jakobi verliehen und er zusätzlich mit der Seelsorge an den Studenten in Rostock beauftragt.

Seine Beurlaubung für die Wahrnehmung einer Dozentur für das Fach Systematische Theologie am Theologischen Seminar in Leipzig erfolgte mit Wirkung vom 1. September 1971. Seine Berufung zum Landessuperintendenten des Kirchenkreises Rostock-Stadt und zum Prediger an der St. Marienkirche in Rostock erfolgte mit Wirkung vom 1. April 1987.

Er übte dieses Amt bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand aus, die mit Wirkung vom 1. April 1998 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Landessuperintendent Dr. Wiebering.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	-----------------------------

Impressum

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864),
Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),
Annette Thiede, Charlene Freeman.

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.
Druckauflage 2150 Exemplare

Der **Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben** ist jeweils:

für die November-Ausgabe 2019: Do., 10. Oktober 2019,

für die Dezember-Ausgabe 2019: Fr., 8. November 2019,

für die Januar-Ausgabe 2020: Fr., 6. Dezember 2019.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;
Einzelexemplar: 2 Euro

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Vertrieb: Garnet Purrucker, Annette Thiede

Tel.: 0431 9797-840 bzw. -851; E-Mail: recht@lka.nordkirche.de.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt, die das Abonnement betreffen, geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer an!

Druck und Versand von Einzelexemplaren:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel,
E-Mail: info@schmidt-klaunig.de

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.